Aus dem Gesundheitsamt der Stadt Basel
Vorsteher Prof. Dr. H. Hunziker

Zur Geschichte der gewerbehygienischen Bestrebungen in Basel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Zahnheilkunde der Hohen Medizinischen
Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Josef Nann, Basel

Näfels 1935
Buchdruckerei »Glarner Volksblatt« A.-G.

Aus dem Gesundheitsamt der Stadt Basel
Vorsteher Prof. Dr. H. Hunziker

Zur Geschichte der gewerbehygienischen Bestrebungen in Basel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Zahnheilkunde der Hohen Medizinischen
Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Josef Nann, Basel

Näfels 1935
Buchdruckerei »Glarner Volksblatt« A.-G.

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt
auf Antrag von Prof. Dr. H. Hunziker

Tag der Promotion: 6. Juli 1934.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

A. Gewerbehygienische Bestrebungen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

1. Schutz der Umgebung bei stinkenden und lärmenden Gewerben und Stallungen.

2. Schutz des Arbeiters.

3. Frauen- und Kinderarbeit.

B. Die Regelung der Gewerbehygiene im 19. und 20. Jahrhundert.

1. Schutz der Umgebung.

2. Schutz des Arbeiters.

3. Frauen- und Kinderarbeit.

Einleitung.

Die Gewerbehygiene ist derjenige Teil der öffentlichen Gesundheitspflege, welcher sich auf die Gewerbe erstreckt.

Gegenstand der Gewerbehygiene sind alle direkt oder indirekt mit der Berufsausübung im Zusammenhange stehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche sich beim Berufstätigen selbst, bei seiner Familie oder bei den Anwohnern geltend machen können.

Ziel der Gewerbehygiene ist die Vorbeugung und Beseitigung der bezeichneten Schädlichkeiten, sowie die Erhaltung und Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft der erwerbstätigen Bevölkerung.

Die Gewerbehygiene zerfällt in zwei große Gebiete:

1. Die Arbeiterhygiene, welche die Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der Arbeiter erstrebt und

2. Die Fürsorge für die übrigen Stände, namentlich für die Anwohner der Gewerbetriebe gegen Eingriffe und gesundheitliche Schädigungen von Seiten der letzteren.

Es ist begreiflich, daß die gewerblichen Gesundheitsschädigungen in den frühesten Zeiten der kulturellen Entwicklung eine relativ untergeordnete Bedeutung besaßen. Mehr als die Gefährdung des „Arbeitenden" selbst scheint die ungünstige Wirkung mancher Gewerbe auf die Anwohner das Interesse wachgerufen zu haben. Der „Arbeiterschutz" hat sich viel später entwickelt als der „Anwohnerschutz". So ist es bekannt, daß die phönikischen Purpurfärber ihre Werkstätten nicht in der Nähe menschlicher Wohnungen errichten durften.[1]) In Rom mußten die mit faulem Urin arbeitenden Walker und Gerber nach dem Metellischen Gesetz sich mit ihren Betrieben vor die Tore der Stadt zurückziehen. Bei den Indern galten zahlreiche Betriebe als unrein und zwar ebenfalls aus gewerbehygienischen Rücksichten.

---

[1]) S. Literaturverzeichnis Anhang.

Auch aus den Zeiten des Mittelalters sind einige ähnliche hygienische Verordnungen auf uns gekommen. So wurde beispielsweise im Jahre 1348 in Zwickau von Amts wegen den Metallarbeitern die Verwendung von Steinkohlen zum Schmieden verboten, da hierdurch die Luft zu sehr verpestet würde.

Daneben haben wir auch von verschiedenen Aeußerungen der eigentlichen Berufskrankheiten und Berufshygiene aus grauer Vorzeit Kunde erhalten, so von Aristoteles, Plinius, Martial, Juvenal und Plautus. Hippokrates bemerkt u. a.: „Es gibt viele Handwerke und Künste, welche denjenigen, die sie ausüben, manche Plagen und Leiden verursachen"; an einer andern Stelle rät er dem Arzt: „Du magst (an den Patienten) noch die Frage richten, was er für eine Arbeit ausübe."

Als ältester Boden für eine Gewerbesanitätspolizei ist das Städtewesen des Mittelalters anzusehen, insbesondere die Zünfte. Während am Anfang des Mittelalters in Deutschland die sog. Gewerbefreiheit bestand, nahm die Einschränkung der Konzessionsfreiheit ihren Ausgang vom Bannrecht der Städte, die sich gegen die Konkurrenz von Seiten der Landbewohner schützten.

Die Zunftverfassungen enthielten neben zahlreichen Privilegien vielfache, auch vom sanitarischen Interesse diktierten Konzessionserschwerungen.

A. Gewerbehygienische Bestrebungen in Basel bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

1. Schutz der Umgebung bei stinkenden und lärmenden Gewerben und Stallungen.

Um die gewerbehygienischen Zustände und Bestrebungen im mittelalterlichen Basel verstehen zu können, müssen wir uns ein Bild machen von der Größe und Ausdehnung der Stadt und ihrer Gewerbe. Um 1440 zählte Basel nicht mehr als 15 000 Einwohner. Den Kern der Stadt bildete die Altstadt, um welche sich der innere Stadtgraben mit Mauern und Toren zog, dann bildeten sich die Vorstädte Spalen-, Steinen-, Aeschen-, St. Johann-, St. Albanvorstadt; auf der rechten Seite des Rheines Kleinbasel, mit Großbasel vereinigt 1392. Die Vorstädte waren in allmählicher Entwicklung am Ende des 14. Jahrhunderts mit einer vollständigen Ringmauer umgeben, welche bis Mitte des 19. Jahrhunderts bestand.

Die einzelnen Vorstädte waren an Wesen und Bestand verschieden. St. Johann, lang hingezogen zwischen dem Rhein und schwach bebautem Gartenland, größtenteils von Fischern bewohnt; Spalen und Aeschen, Einmündungen großer Strassen, beide dicht bebaut und reich an Gewerbe; die Steinenvorstadt, ausgezeichnet durch die Wasserläufe Birsig und Rümelinbach, welche die Bleicher und Weber anzogen; St. Alban, das Klosterdorf, von der Stadt am meisten getrennt durch die Sonderexistenz seiner Wassergewerbe.

Das Gemeinwesen wurde vom Rate gelenkt, an seiner Spitze stand der Bürgermeister. Das Stadtgericht waltete als das ordentliche Forum der Stadtgemeinde. Neben dieses Gericht oder ihm gegenüber traten die für die einzelnen Geschäfte oder gewisse Einwohnerklassen bestellten Spezialjurisdiktionen. Für unser Thema kommt in Betracht das

Fünfergericht, das Kollegium der Fünf „die über die buwe hant gesworen, so von unser stette wegen uber die buwe gesetzt sint".[2]) Zum ersten Male wurden sie schon im Jahre 1300 erwähnt.

Der Rat gab ihnen eine Ordnung, wohl eine frühere erneuernd, im Jahre 1360,[3]) dann wieder 1442 und 1500.[4]) Ihre Aufgabe war Entscheidung aller Streitigkeiten in Bausachen in der Stadt und deren Bann. Der Rat wählte sie jährlich, zum Teil aus seiner Mitte, und nahm meist drei Laien und zwei Werkleute (Maurer und Zimmermann). Die Fünfer waren ein Gericht. Sie vernahmen Klage und Antwort der Parteien, Dokumente und Zeugen, gingen auf den Augenschein, erkannten zu Recht und schickten ihren Spruch dem Rate, der ihn bestätigte und über seinem großen Siegel verkündete.[5]) Seit dem Jahre 1505 liegt ein Protokoll über Verhandlungen und Entscheide dieses Fünfergerichtes vor. Unübersehbar ist die Menge solcher Sprüche, der „Fünferbriefe", vor allem in Streiten von Privaten.

Das Fünfergericht war die eigentliche Gewerbesanitätspolizei. Wenn ein Privater sich beklagte über die Einrichtung einer Stallung oder eines stinkenden Gewerbes in seiner Nachbarschaft, über üble Ausdünstungen, Misthaufen, Durchtränkung seines Sodbrunnens mit den Abläufen des nachbarlichen Stalles, Benutzung der gemeinschaftlichen Scheidemauer zu Stallbauten, so kam das Fünfergericht zum Augenschein und fällte nach bestem Ermessen seinen Spruch, der auf reiner Empirie aufgebaut war, da ja keine bestimmten baulichen Vorschriften bestanden. Aber auch der Rat erließ zum gesundheitlichen Wohle seiner Mitbürger hie und da Bestimmungen, welche den Gewerben Schranken wiesen. Die Viehzucht war im mittelalterlichen Basel auf ziemlicher Höhe. Die Kleinwirtschaft der Bürger, die ihre Kornkästen und Backöfen und die Fässer selbstgezogenen Weines im Hause hatten, benötigte noch Haustiere, unter denen das Schwein das bevorzugteste war. Eine diesbezügliche Notiz finden wir im Ratsbuche J. 1. (Rufbuch I) 29 v. Jahre 1417..

„Es louffent auch vil swinen in der stadt allenthalben, wuesten und brechent den luten ir zuone . . . harumb hand sii ouch geheißen verkuenden, daß alle die, so swin hand, dieselben teglich fuer den hirten triben . . . wer das nit tut, muß von jedem swin, das in der stat gefunden wirt, 2 ß geben."

Darum war auch 1476 und 1477 den Bäckern befohlen, sie sollten „kein zuchtschwein in der statt in ihren husern

haben noch ziehen in dhein wise, sunder was zuchtschwein sy ziehen wollen, sollen sy in den vorstetten und nit in der rechten statt halten.[6])

Ob solche Verwarnungen viel genützt haben, werden wir bezweifeln, denn 1494 wieder „ist erkannt, daß nyeman kein sweinstall in der rechten statt nit haben, noch schwin ziehen soll umb des bösen gestanks willen, sonnder sollich swinstall und swin haben und halten in den vorstetten . . . Desglichen die Kuttler den wust nit tags sieden, so die lut uff der stroß wandeln, sounder nachts, damit der gestannk den luten desterminder trang tu.[7])

Eine der ältesten Verordnungen gegen Lärmarbeit besagt, daß kein Keßler in der Stadt sein Handwerk mehr treiben darf, außer wenn er mit der Werkstatt sieben Schuhe tief im Boden sitzt, auch sollen nicht mehr als zwei Keßler in derselben Gasse sein.[8])

Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts kam in Basel das ehrsame Handwerk der Gerber zu hoher Blüte. Sie hatten ihre Werkstätten seit alter Zeit am Rümelinbach längs des Gerbergäßleins. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab nehmen sie in Kleinbasel plötzlich einen großen Teil des mittleren Teiches und soweit noch Gelegenheit vorhanden, auch den oberen und hinteren Teich in Besitz.

Die Rotgerber unterscheiden sich von den Weißgerbern dadurch, daß sie zur Erzielung eines gefärbten Leders die Tierhäute mittels Materialien aus dem Pflanzenreich, namentlich durch die Rinde der Eichen, Fichten und Weiden gerben, während die Weißgerber Mineralien, meist Alaun und Kochsalz, verwenden.

Für den Gerbprozeß bedurften die Rotgerber Einsatzgruben, in welchen die sog. Lederhaut, d. h. die Mittelschicht zwischen Epidermis und Unterhaut, mit den zerkleinerten Rinden aufgeschichtet und mit Wasser oder Sauerbrühe übergossen wurde. Der erste Gerbprozeß dauerte mehrere Monate, man mußte ihn, um ein gutes Leder zu erhalten, häufig wiederholen.

Die Gerber waren darauf angewiesen, mehrere Einsatzgruben in der Nähe des Wassers zu besitzen. Das letztere brauchten sie außerdem zur Herstellung der Färberbrühe, denn sie waren zugleich Färber.

Die Nähe der Gerbereien war von jeher mit unangenehmen Düften verbunden; so wird es auch im Gerbergäßlein gewesen sein. Daher finden wir häufige Klagen der Nachbar-

schaft in den Akten; es heißt in einer Klageschrift vom 16. Juni 1600,[9]) es werde dadurch „eine pestilenzische Sucht unter den Menschen erweckt". Im Rate wurde schon im Jahre 1582 beantragt, die gesamte Weißgerberei vor die Tore zu verweisen.[10]) Auf die dringenden Vorstellungen der Meisterschaft ließ sich der Rat herbei, ihnen die Ansiedlung in einer Vorstadt zu gewähren. Da sie sich erboten, die Tranbeize zum Färben und Bereiten der Felle, welche böse Dünste verbreitete, fortan in der Walke außerhalb der Stadt vorzunehmen, gab sich der Rat damit zufrieden. Die Verordnungen des Rates scheinen übrigens nicht sehr beachtet worden zu sein, denn im Jahre 1610 wohnen die Weißgerber fast ausschließlich immer noch an der Gerbergasse. Gegen die Rotgerber, auf welche sie die Schuld an den üblen Gerüchen abwälzen wollten, wurden zur Zeit ihrer stärksten Zunahme ähnliche Maßregeln ergriffen.

Im 17. und 18. Jahrhundert mehren sich die Klagen der Anwohner; das Fünferamt muß häufig auf den Augenschein; die Gerber wehren sich für die Ausübung ihres Berufes, so in einer „Supplicatio der Rotgerber, Ihre Einsatzgruben, Baulöcher und Schwitzstüblin beanstandet,"[11]) An den Bürgermeister am 25. Februar 1667. Gegen die mächtige Zunft konnte die Nachbarschaft jeweils nicht viel erreichen; der Staat wollte das Handwerk möglichst fördern und ihm keine Schranken ziehen.

Interessant ist ein Bericht der Fünferherren vom 2. August 1713 über ein Gesuch um Errichtung einer neuen Gerberei des Gerbers Jakob Beltzer aus dem Rappoltshof.

Gegen das Gesuch sprach schon der Umstand, daß der Petent sich für die Erstellung einer neuen Gerberei ungeschickterweise gerade den Ort vor dem Riehentor ausgesucht hatte „wo die Rindväch und Schweineherden in dem Hinaus- und Hineinfahren sich aufzuhalten pflegen".

Der Hauptgrund für die Abweisung hingegen wurde in dem stilistisch nicht ganz einwandfreien Satze ausgedrückt, es sei allgemein bekannt, „was der Abgang von den durch die Gerber von allen orthen hero, mehrenteils aber von den Wasenmeistern durch ansteckenden Seuchen gefallenem Vieh einhandelnden Häuten einen unleidlichen Gestank verursachet".[12])

Den Fünferherren waren also die Urgriffe der Bacteriologie schon damals bekannt; sie betonten die Sorge, daß das gesunde Vieh der Bürgerschaft durch die verseuchten Häute könnte angesteckt werden und beantragten die Nicht-

bewilligung der neuen Gerberei. Dagegen finden wir nirgends eine prophylactische Maßregel erwähnt, die man gegen die schon bestehenden Gerbereien angewendet hätte.

In das Kapitel der städtischen Gewerbehygiene fallen die Stallungen. Was in einem Dorfe infolge der freieren Bauart, der frischen Luft, der kleineren Ausdehnung wegen ohne gesundheitliche Schädigung ertragen werden kann, ist in der dichtbevölkerten Stadt mit engen Straßen und Gassen, dem starken Verkehre, der schlechten Luft ohne gesundheitliche Schädigung nicht ertragbar. Das mittelalterliche Städtebild mit seinen engen und gewundenen Gäßchen, den Bürgerhäusern mit Erkern und Balkonen wäre ohne Stallungen gar nicht denkbar. Fast jeder Handwerker, besonders aber Bäcker und Metzger, hatte sein Haustier, und das beliebteste in Basel war das Schwein. Die Vornehmen hatten ihren Pferdestall: dazu kamen die Viehzüchter und Viehhändler mit Großviehstallungen. So bot die Straßenflucht ein abwechsungsreiches Bild, neben prächtigen Hausfassaden die Front eines Stalles, oft mit einem mächtigen Miststock davor; in den engen Hinterhöfen waren die Schweine-, Ziegen- und Schafställe untergebracht. Auch Geflügel war beliebt. An die Geruchsorgane des Bürgers wurden große Anforderungen gestellt, aber viel schlimmer war die Gefährdung der Gesundheit durch die Abgänge der Tiere in undichten Senkgruben, wodurch die Brunnen der bact. Verunreinigung ausgesetzt waren.

Außer der schon angeführten Verordnung des Rates vom Jahre 1476, daß die Schweineställe nicht in der rechten Stadt, sondern in den Vorstädten errichtet werden sollen, finden wir keine Verfügung in Bezug auf die Stallungen. Der Bürger besaß offenbar völlig freie Hand im Errichten von Stallungen und im Halten des Viehes. Der Nachbar konnte sich gegen die Belästigungen und Schädigungen nur wehren, wenn er an das Fünferamt gelangte, dem die Streitigkeiten wegen Bausachen unterlagen. Die Akten darüber beginnen im Jahre 1611. Sie schwellen im Laufe der Jahrzehnte gewaltig an, immer mehr trat die Unerträglichkeit und Schädlichkeit der Ställe in der eng gebauten Stadt in den Vordergrund. Die Verhältnisse riefen einer Verbesserung der Fünfer- oder Bauordnung, welche denn auch am 17. Juli 1741 erlassen wurde. Im folgenden der dritte Artikel der neuen und erläuterten Fünferverordnung.

1. Schutz bestehender baulicher Einrichtungen gegen Belästigung durch Nachbarn.

Wann in einem Haus ein Sodbrunnen, Keller oder anderes Gebäu sich befinden thut, solches auch von den Inhaberen des Hauses eine Zeit hero kommlich und ruhig besessen worden, nachwerts aber von den Nachbaren ein Wasserstein, Baugruben, Cysternen, Dohlen, Stallung oder ander dergleichen schädliches Gebäu dargegen gesetzet und von welchem der Unrath und Wasser in solchem Soodbrunnen, Keller oder anders vorhin gestandenes Gebäu bringen oder sonsten einigen Schaden zufügen würde, solle diesem zwar seine Baugruben und dergleichen gelassen, iedoch ihme auferlegt werden, daß er solche zu allen und ieden Zeiten auf eigene Kösten also verwahre, daß des ersteren gedachten Gebäuen weder an dem Fundament der Mauren noch in Durchtringung des Wassers kein Schaden zugefügt werde. Im Fahl aber ungeacht aller Vorsorg dennoch des enten Gebäuen einiger Schaden dardurch zuwachsen sollte, hiemit diese Baugruben, Wasserstein und dergleichen diesorts nicht genugsam verwahret noch an ein anderes dem Nachbahren unschädliches Ort gesetzt werden könnte, solle alsdann dieser Wasserstein, Baugruben, Siegsternen, Dohlen, Stallung oder ander dergleichen schädliches Gebäu gänzlich zugeworfen und abgethan werden.

2. So aber im Gegentheil iemand an seines Nachbahrn Baugruben, Siegsternen, Dohlen oder Stallung einen Keller oder Soodbrunnen graben oder ein anderes Gebäu dargegen setzen thäte, einem solchen neugemachten Gebäu aber durch die vorhin gewesene Baugruben, Dohlen, Siegsternen oder Stallung des Nachbarn in Durchtringung des einiger Schaden zugefügt würde, solle alsdann dem ersteren obligen, seinen Keller, Soodbrunnen oder anderes Gebäu in eigenen Kösten wohl zu verwahren, daß der Unrath nicht in sein neu gemacht Gebäu tringen könne.

Der dritte Abschnitt handelt über die Benützung der nachbarlichen Scheidemauer, zusammengefaßt, daß, wer die Scheidemauer seines Nachbarn benützen wolle, die Fünf über der Stadt Bau in Augenschein berufen müsse. Wenn die Mauer für stark genug befunden wurde, wurde sie abgemessen und durch Schatzung dem neuen Benützer der halbe Teil des Wertes zur Bezahlung auferlegt.

Auch in dieser Fünferordnung war die Errichtung einer neuen Stallung noch nicht an die Erlaubnis der Behörde gebunden. Diese schritt erst ein, wenn sie vom klagenden Nachbarn um Abhilfe oft schreiender Mißstände angerufen wurde.

Gegen schon bestehende Uebelstände einzuschreiten war natürlich schwieriger und bei der damaligen Auffassung von der Selbstherrlichkeit des Bürgers und den mangelnden sanitarischen Einsichten mit großen Hindernissen verbunden.

Eine Ergänzung der Fünferordnung vom Jahre 1741 stellt die Gescheidsordnung der Stadt Basel vom 8. Jan. 1770 dar.

Artikel X. Von Gräben und Baugruben.

1. Düngergruben in Nebenstraßen.

In den Gäßlinen und Nebenstraßen sollen keine Baugruben gehalten, sondern alle aufgefüllet und zugeworfen werden.

2. Düngerhaufen.

Auch solle, wann daselbsten Dung abgeladen wird, derselbige nicht länger als vierzehn Tag ligen bleiben, daß die freie Zufuhr und Abfuhr nicht gehindert werde.

3. Düngergruben in Hauptstraßen.

In den Hauptstraßen sollen diejenigen, so bewilliget worden und eingefaßt seynd, zwar ihr Verbleibens haben, iedoch keine mehr zum Nachtheil der Straßen bewilliget werden.

Ein Gewerbe, dessen Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit schon relativ früh erkannt wurde, ist der Lumpen- und Knochenhandel. Wir finden denn auch schon frühe Bestimmungen, welche dieses Gewerbe einer strengen Kontrolle unterzogen. So datiert folgender Erlaß vom 19. Febr. 1728.

Aus den Beschlüssen des Stadtrates.

„Under allhiesigen Statt Thoren sollenn keine Lumpen oder alt Leinenzüg in die Statt gelassen werden, solche syen dann mit authentischen Gesundheitsscheinen, darinnen enthalten, wo solche gesamblet worden seyen, versehen; was aber diejenigen in dem Breysgaw und Frickthal gesamblete Lumpen und alt Leinenzüg anbetrifft, sollen welche gar nicht in die Statt gelassen, sondern vordrist deren mitbringende Schein dem Sanitätsschreiber zugestellt, der Herr Papyr-Fabricant, dem solche zugeführt werden sollen, dervon berichtet und von dem veranstaltet werden, daß solche vier wochen lang in einem gartenhäußlin vor der Statt verluftet werde, wornach dann diese Lumpen, jedoch nicht anders als auf einen Schein bei löbl. Sanität in die Statt gelassen werden mögen.

Diese Verfügung wurde erneuert am 11. Juli 1738 und den Amtsstellen von Augst und Lörrach, sowie den Kommandanten unter dem Spalen- und Riehentor und sämtlichen Papierfabrikanten zugestellt.

Man erkannte die Lumpen als gefährliche Krankheitsverschlepper und war doppelt auf der Hut zu Zeiten von Epidemien, was aus dem erneuten Erlaß von 1743 hervorgeht:

Under alle Thor.

Demnach bey gegenwärtigen Zeiten nötig seyn will, absonderlich wegen denen Lumpen, daß keine von verdächtigen Orthen in allhiesige Statt gelassen werden, Vorstehung zu thun; also wird hiermit denen Herren Wachtmeister under allhiesigen Statt Thoren anbefohlen, gar keine Lumpen in die Statt zu lassen, sie seyen dann mit einem authentischen Attestat versehen, wo selbige gesamblet und gelagert worden.

Sig. 30. Jan. 1743.

Ein durch seine Ausdünstung sehr lästiges Gewerbe für die Nachbarschaft stellt die Seifensiederei dar. Daß aber um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Förderung der Gewerbe über die Unannehmlichkeiten, die mit gewissen Gewerben verbunden sind, gestellt wurde, zeigt ein Bericht des Fünferamtes vom 20. März 1765. Er behandelt ein Gesuch um Errichtung einer Seifensiederei in der Aeschenvorstadt. Darin wird die Einwendung einer Nachbarin angeführt, daß bisher noch keine Seifensiedereien in der Stadt erlaubt worden seien, und von einer solchen ein sehr übler Geruch für die Nachbarschaft zu besorgen sei; diese Einwendung beantwortet der Erbauer dahin, daß er dem mit Ausführung des Dampfes durchs Kamin begegnen werde; der üble Geruch aber sei von den Steinkohlen und Hornbrennereien stärker und öfter als vom Seifensieder. Das Fünferamt beantragte dem Stadtrate die Bewilligung, welche denn auch erteilt wurde.

Aus diesen Verordnungen läßt sich ein allmähliches Aufräumen mit den mittelalterlichen Zuständen erkennen; es sollte aber noch lange gehen, bis auch auf diesem Gebiete wirklich hygienische Zustände eintraten.

2. Schutz des Arbeiters.

Die gesundheitliche Schädigung des Arbeiters durch den Gewerbebetrieb zu verhindern, bildet die andere große Aufgabe der Gewerbehygiene. Der mittelalterliche Gewerbebetrieb war durch die Zünfte geregelt. Jede Zunft hatte ihre eigene Gerichtsbarkeit, ihr Gefecht, ihre Gewerbe- oder Zunftordnung. Es war festgesetzt, wie viele Gesellen und Lehrlinge der einzelne Meister haben durfte. Im Bestreben, hier gesunde Verhältnisse zu schaffen, dürfen wir wohl die Anfänge des

Arbeiterschutzes erblicken. So wollte man keinen Großbetrieb einzelner auf Kosten von Schwächeren dulden. „Der Arme soll mit dem Reichen und der Unmögende und Kranke mit dem Starken, je einer bei und mit dem andern seine Nahrung finden und ruhig einnehmen," sagt die Schifferordnung von 1430.[13]) Die Meister derselben Gewerbe sollen alle unter denselben Bedingungen und Möglichkeiten arbeiten, keiner den andern überwinden außer durch seine persönliche Tüchtigkeit oder durch Glück.

Wir finden schon frühe Normierungen von Arbeitszeit und Arbeitslohn. Bei den Bauleuten z. B., die am Morgen, sobald sie genug Tag zur Arbeit haben, diese beginnen und abends beim Kompletläuten davon gehen sollen;[14]) bei den Schneidern, deren Störarbeit im Sommer (Georgstag bis Michaelstag) von früh fünf bis abends neun Uhr, im Winter von früh sieben bis Abends zehn Uhr den Kunden werken sollen.[15]) In der Ordnung von 1526 sind die Zeiten 6—10 Uhr im Sommer und 6—9 Uhr im Winter.[16]) Bei den Schmieden, die im Sommer nicht vor drei Uhr, im Winter nicht vor vier Uhr arbeiten dürfen,[17]) erkennen wir die Anfänge zur Vermeidung nächtlicher Lärmarbeit. Um dem Arbeiter Gesundheit und Kraft zu erhalten, gehört ein zu den jeweiligen Lebensverhältnissen entsprechender Arbeitslohn. Gesellen und Lehrlinge wohnen meistens beim Meister, daneben erhalten sie einen bestimmten Lohn, Taglohn geschieht zu festen, durch die Behörde gegebenen Lohnsätzen bei den Bauleuten, den Reben- und Gartenarbeitern u. dergl. während für Stücklohn in der Regel die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Besteller vorbehalten wird, mit der gelegentlichen Ermahnung an Jene, „im machlohn bescheiden zu sein". Doch setzen einzelne Gewerbe die Preise fest, um die sie arbeiten und unter die hinab sie nicht gehen sollen: so die Tuchscherer, die Weber.

Eigentliche gewerbehygienische Vorschriften im modernen Sinne, z .B. betreffend Gestaltung des Arbeitsraumes, Licht, Lüftung etc. finden wir weder in den Zunftverordnungen noch in den Mandaten des Rates und in den Fabrikordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Die meisten Handwerke und Gewerbe blieben Kleinbetriebe bis ins 19. Jahrhundert; nur einzelne Industrien beschäftigten eine größere Anzahl von Arbeitern, so die Papierindustrie, die Seidenbandfärberei, aber auch bei ihnen traten gewerbehygienische Bestrebungen in den Hintergrund.

Von den Arbeitszeitverhältnissen im 18. Jahrhundert gibt uns eine „Ordnung wegen Arbeitszeit und Lohn der Zimmer-,

Steinmetzen-, Maurer- und Gipsergesellen vom 3. Februar 1767" Kunde.[18])

Dannach unsere gnädigen Herren E. E. & Wohlw. Rath dieser Stadt in Erwegung gezogen, wie durch das von einigen Bauherren zur Beschleunigung großer Gebäude angefangene, und nachher durch die Gesellen selbst als eine Gewohnheit eingeführte Stundenschaffen, so wohl denen Meistern der Zimmerleuten, Steinmetzen, Maurern und Gipsern selbsten, als auch einer übrigen E. Bürgerschaft vielerley Verdrießlichkeit und Nachtheil verursachet worden; so seynd hochgedacht Unsere auf Mittel bedacht gewesen, diesen Mißbrauch abzuhelfen, und die Arbeitszeit mit dem Lohn in eine billiche Verhältnis zu setzen, mithin darinnen eine durchgehende Gleichheit einzuführen: wir dahero nach reifer Untersuchung aller Umstände für gut befunden nachfolgendes zu verordnen.

I. Betreffend die Arbeitszeit sollen die E. Handwerker der Zimmerleute, Maurer und Gipser, nebst ihren Lehrjungen und Handlangern, wie auch die Schreinergesellen, wenn sie bei einem Burger am Taglohn arbeiten, die gleiche Ordnung halten, dahero zur Sommerszeit von Peter Stuhlfeyer bis Gallentag, die Gesellen, Jungen und Handlanger von Morgens Sechs Uhr biß halb zwölf Uhr unausgesetzt auf der Arbeit bleiben, und den Morgentrunk stehenden Fußes genießen; des Nachmittags um Ein Uhr die Arbeit wieder anfangen und biß um Acht Uhr fortfahren, inzwischen von Drey biß vier Uhr ihre gewöhnliche Abendstund halten: Im Winter aber, von Gallentag bis Peter Stuhlfeyer von anbrechendem Tag biß zwölf Uhr, und von Ein Uhr Nachmittag biß Nacht, ohne Abendstund arbeiten.

Der II. Abschnitt regelte die Lohnverhältnisse.

Den größten Betrieb und die meisten Arbeiter besaß im 18. Jahrhundert die blühende Seidenbandindustrie. Auf sie erstreckte sich die erste Fabrikordnung vom 19. Februar 1738[19]) „Eine Ordnung wegen den Fabriken in Stadt und Landschaft." Sie setzt die Minimallöhne für die Arbeiter in verschiedenen Betrieben fest.

Daß die gesundheitliche Schädigung durch Gewerbebetrieb schon damals erkannt ward und von Seiten des Rates bekämpft wurde, bezeugt der

Extractus Rats Protocolli[20])

vom 19. Juli 1738.

In Sachen eines Streites zwischen Seydenband und Strumpf-Fabrikanten und Arbeitern in der Seidenband.

Viertens, da die Fabrizierung der sogen. Doppi Wahr (Doppeldruck) sowohl denen Fabriques als auch Insonderheit denen Arbeiteren zu menschlichem Schaden und Nachtheil gereichet, so solle gedachte Fabrizierung der Doppi Wahr in allen Sorten von Floret Banden, wenn auch dadurch die Qualität der Wahr in Mißcredit gebracht wird, nun hierfüro gänzlich verbotten syn.

3. Frauen- und Kinderarbeit.

Forschen wir nach der gewerblichen Tätigkeit der Frauen und Kinder im mittelalterlichen Basel, so begegnen wir überraschend vielen Frauen als selbständigen Steuerzahlern, und neben viel genannten Kapitalistinnen finden wir die Gewerbsfrauen, die entweder ein Gewerbe selbständig begründen und ausüben oder als Witwen das Geschäft ihres Mannes weiterführen.[21]) Es sind Kauffrauen und Krämerinnen, ferner Käuflerinnen, Kürschnerinnen, Schindlerinnen, Bäckerinnen, Gufenmacherinnen. Küblerinnen usw. vor allem aber Näherinnen, Wirkerinnen, Stickerinnen, Spulerinnen, Spinnerinnen, Weberinnen. Viele dieser Gewerbeweiber sind bei den Zünften eingeteilt, aber die Mehrzahl bleibt solcher Organisation fern, so daß wir z. B. im Rotel der Steuerzahler von 1429 unter den Zünftigen 13% Frauen finden, unter den Zunftlosen 66 %. Den Frauen gegenüber wurde somit der Zunftzwang nicht strenge gehandhabt, man konnte diese Existenzen bei ihrer kleinen Arbeit, die die kaum ein Gewerbe zu nennen oder um ein Lohnwerk war, gewähren lassen. Bei der späteren Entwicklung, besonders der Weberinnen und Schneiderinnen, wurden auch die meisten Gewerbefrauen in die Zünfte aufgenommen, und für sie galten dann die allgemeinen Zunftbestimmungen, sowie die für die Frauen speziell erlassenen Verordnungen. Von gewerbehygienischen Bestimmungen, einen besonderen Frauenschutz, ist nichts zu finden, begreiflich, da die Verhältnisse nicht danach riefen.

Frauen und Kinder als Angestellte finden wir bei den Druckern und Papiermachern. So hält Halbysen 1446 drei; Anton Galliziani 1454 2 Mägde, das ist $1/3$—$1/5$ der Papierarbeiter überhaupt, im Zunftwesen eine unerhörte Abnormität. Sie wurden verwendet zum Sortieren und Zerreissen der Lumpen. Platers „Kind hand offt papyr gestrichen, das inen die fingerlin blutten." Doch waren es nur seine eigenen, denen gegenüber ihn neben dem geschäftlichen Interesse die väter-

liche Liebe leitete. Fremde Kinder wurden nicht eingestellt.[22])

Die Lohnverhältnisse der Papierarbeiter und Papierarbeiterinnen waren ungenügend, besonders für die verheirateten Papiergesellen. Deren Weiber und Kinder drängte der Hunger immer wieder betteln zu gehen, außerdem nahmen sie noch die öffentliche Armenpflege und den Spital in Anspruch. Am 30. November 1623 erklärt der Rat kategorisch, daß er die Papierknechte weder im täglichen Almosen noch im Spital dulden werde. Die Papiermeister hätten so großen Nutzen von ihrem Gesinde, daß sie denselben ganz wohl ein hinreichendes Auskommen gewähren könnten. Bettelnde Papierer würden fortan aus der Stadt verwiesen werden.[23])

Das Problem der sozialen Frage taucht hier schon auf und es ist der Staat, der die Arbeiter gegen die Ausbeutung von Seite der Arbeitgeber schützen muß. Er errichtete 1665/69 ein „Zucht- und Waisenhaus", dessen Insassen für ihren Unterhalt textile Arbeiten verrichten mußten. Den Anfang machte man 1665 durch Errichtung einer großen Passementwerkstatt im Steinenkloster unter einem Passementer als Hausmeister. Alle öffentlichen Bezugsstellen, Almosen und Collect, Schulen und Pfarreien wurden angewiesen, ihr Armentuch fortan nun im Zuchthause zu kaufen.

Das Waisenhaus wurde dann in Submission jeweilen an denjenigen Fabrikanten, gleichviel welcher Branche, verliehen, der für den Unterhalt der Kinder am ausgiebigsten zu sorgen sich verpflichtete. 1676 wird es dem Strumpffabrikanten Gernler eingeräumt, da er den Kindern höheren Lohn zu geben versprach, als sie bisher gehabt.

Zum Schlusse sind noch die Hilfskassen zu erwähnen, welche zur Unterstützung notleidender Gesellen gegründet wurden. So bildeten die Buchdrucker schon 1661 eine „Lade" zum Unterhalt älterer kränklicher und notleidender Buchdruckergesellen. 1770 traten die fünfzig Papiergesellen Basels zusammen zur Gründung einer Hilfskasse.

B. Die Regelung der Gewerbehygiene im 19. und 20. Jahrhundert

1. Schutz der Umgebung.

Mit dem ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert bricht das Zeitalter der Industrie an. Die französische Revolution und ihre Auswirkungen bringen eine völlige Veränderung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens. Es folgt eine unerhörte Entwicklung von Handel und Industrie, die Bevölkerung von Basel wächst in 40 Jahren (1860—1901) um mehr als 70 000 Seelen.

Und wie die Einwohnerschaft ihre Physionomie völlig verändert, so wird auch das Stadtbild von Grund aus umgestaltet. Manches, was in der kleinen, mittelalterlichen Festung erträglich war, die engen Gassen mit schmalen und hohen Häusern, mit Stallungen und Dünghaufen, das und anderes wurde bedenklich, ja gefährlich, als die Wohnungsdichtigkeit rasch und intensiv anschwoll. Der Beutezug der Cholera im Jahre 1855, die deutliche Zunahme des Abdominaltyphus im Jahre 1865 mahnten zur Abwehr.[24])

Der Mangel an Gesetzen über die Bewilligung und Ausübung gesundheitsschädlicher Gewerbe mußte mit der Entwicklung der Stadt, mit der fortschreitenden naturwissenschaftlichen Erkenntnis, mit der notwendigen Sorge um Hebung der sozialen Verhältnisse nach neuen Gesetzen rufen, kraft denen der Staat, dem das Wohl seiner Glieder anvertraut ist, das Gemeinwesen zum besten Gedeihen lenken konnte.

Basel hatte das Glück, in jenen Jahren der Umwälzung bedeutende Männer an der Spitze der Behörden zu besitzen, deren Energie und Umsicht es zu danken ist, daß die Gesundung der Stadt im 19. Jahrhundert aus bedenklichem Tiefstand zu erfreulicher Höhe gelangte.

Ich nenne hier die Physikus Dr. Münch und Dr. Ludwig de Wette, den Polizeidirektor Dr. iur. Gottlieb Bischoff, Dr. iur. J. J. Heimlicher und den Vorsteher des Baukollegiums, Ratsherrn Karl Sarasin.[25])

Die Frage der gesundheitsschädlichen Gewerbe schnitt der Bericht des Physikus Dr. Münch an das Löbl. Sanitätskollegium vom 3. Dezember 1834 an. Es handelt sich um die Errichtung einer chemischen Fabrik in der Rebgasse. Unter anderem schreibt er: „Da nun die Sorge für gesunde Luft eine der wichtigsten Pflichten der Gesundheitspolizei bildet und da in andern Ländern selbst von den Zeiten des alten Roms an, deshalb schon mannigfaltige Verordnungen vorhanden sind, die im ganzen alle darin übereinstimmen, alle mit Verbreitung übler Gerüche verbundenen Gewerbe z. B. Seifensiedereien, Kerzen-, Firnis und chemische Fabriken, als anerkannt der Gesundheit schädlich und das Geruchsorgan oft in hohem Grade belästigend, außerhalb die Stadt zu verweisen und da endlich hierüber in unseren Gesetzbüchern noch keine Verordnungen enthalten zu sein scheinen, so glaube ich diesen neuen Anlaß benützen und an löbl. Sanitätskollegium den Antrag stellen zu müssen, diese Angelegenheit in Beratung ziehen zu wollen und gut findenden Falls an höhere Behörde das Ansuchen gelangen zu lassen, daß wegen neu zu errichtenden, ähnlichen, die Luft in hohem Grade auf große Entfernung hin verunreinigenden Gewerbe, hinsichtlich ihrer Verweisung außerhalb der Stadt, eine Verordnung erlassen werde." [26])

Dieser Bericht gelangte an den Kleinen und Großen Rat und fand beider Billigung. Als positives Ergebnis wurden in der neuen Polizeistrafordnung, die am 1. September 1837 in Wirksamkeit trat, die nachfolgenden §§ 125 und 126 aufgenommen.

§ 125. Wenn auch ein Gebäude bereits das Feuerrecht besitzt, so darf dennoch bei obrigkeitlicher Strafe ohne besondere Bewilligung darin keine Bierbrauerei, und in der Stadt insbesondere keine Lohnwascherei, Heubühne oder Stallung errichtet werden.

§ 126. Ebensowenig darf Jemand in dem Stadtbezirk ohne Bewilligung des Stadtrats, und in dem Landbezirk ohne Bewilligung des Statthalters in einem Gebäude, selbst wenn dasselbe mit einem Feuerrecht versehen ist, eine Seifensiederei, Lichterfabrikation, Salpetergrube errichten, oder darin Firnis kochen, oder solche chemischen Substanzen bereiten, oder überhaupt solche Gewerbe darin treiben, welche durch ihre Aus-

dünstung der Gesundheit oder dem Eigentum anderer schädlich werden können.

Bei der zu erteilenden Bewilligung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das betreffende Gewerbe nur in solcher Entfernung von anderen Wohnungen errichtet werde, daß dadurch anderen keine Beschwerde in bedeutendem Maße erwachsen könne. Wer jemandem, der eine solche Bewilligung nicht erhalten hat, eine derartige Einrichtung machen würde, verfällt in eine Strafe von 10—50 Frs.

Mit diesem Gesetz war die Errichtung von Stallungen und lästigen gesundheitsschädlichen Gewerben zum erstenmale an eine Bewilligung gebunden. An Stelle des Fünferamtes trat nach der Neukonstituierung des Staatswesens, der Trennung der Gewalten und dem Organisationsgesetz vom 3. Dezember 1811 und 4. November 1834 die Bauexpertenkommission, welche nach vorgenommenem Augenschein dem Stadtrat Bericht erstattete und ihm Bewilligung oder Nichtbewilligung vorschlug. Nach diesem Gesetze wurden in den folgenden Jahren alle diesbezüglichen Fälle geregelt und es zeigten sich bald die Mängel an genaueren Bestimmungen.

So wurden Stallungen an Orten geduldet, wo die Rücksicht des Verkehrs das Gegenteil verlangt hätte und der Mangel an Aufsicht hatte folgenden doppelten Nachteil: erstens wurden einmal konzedierten Stallungen und Baugruben später vom Eigentümer jede beliebige Ausdehnung gegeben und zweitens siedelten sich darum herum Wohnungen an, ohne daß jemand davon Notiz zu nehmen pflegte.

Daher kam es im Jahre 1853 zu der Ergänzung der Polizeistrafordnung vom Jahre 1837 mit der nachfolgenden

Verordnung

betreffend feuergefährliche und sonstige die Nachbarn und deren Eigentum beschwerende Gewerbe und Einrichtungen. Vom 17. Januar 1853.[27])

Wir Bürgermeister und Rat des Kantons Basel-Stadt haben in Betracht der Unzulänglichkeit der §§ 122—127 der Polizeistrafordnung über feuergefährliche und sonstige die Nachbarn und deren Eigentum beschwerende Gewerbe und Einrichtungen angemessen erachtet, unter Aufhebung der genannten §§ 122—127 der Polizeistrafordnung „für Uebertretung der Feuerpolizei" zu verordnen was folgt.

§ 1. Niemand soll in der Stadt und deren Bann ohne Bewilligung des Stadtrates oder im Landbezirk ohne Bewilligung

des betreffenden Gemeinderates irgend eine Gewerbestätte einrichten, welche durch Beihülfe des Feuers ihren Fortgang gewinnt.

Der Stadtrat wird durch die geordnete Kommission, der Gemeinderath wie bisher durch das betreffende Gescheid einen Augenschein über die beabsichtigte Einrichtung einnehmen lassen, bei welchem die Nachbarn mit ihren Beschwerden und Einwendungen anzuhören sind und je nach den Umständen, namentlich unter Berücksichtigung der Feuergefährlichkeit und nachbarlichen Belästigung über das Gesuch entscheiden, von welchem Beschlusse den beidseitig Beteiligten Kenntnis zu geben ist.

Durch diese Verfügung des Stadt- oder Gemeinderates kann sowohl von dem betreffenden Eigentümer als dem sich beschwert findenden Nachbarn an den Kleinen Rat rekurriert werden.

§ 2 Desgleichen soll niemand im Stadtbezirk ohne Bewilligung des Stadtrates, im Landbezirk ohne Bewilligung des betreffenden Gemeinderates in einem Gebäude, selbst wenn dasselbe bereits das Feuerrecht besässe, eine Stallung, eine Heubühne, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, eine Lohnwäscherei, Lichter- oder Seifenfabrik, eine Salpetergrube, Dampfmaschine oder Gasometer einrichten, Firnis oder chemische Substanzen darin bereiten, noch irgendein Gewerbe darin betreiben oder Einrichtungen in demselben machen, welche durch Feuergefährlichkeit, Ausdünstungen oder aus anderem Grunde den Nachbarn oder deren Eigentum augenscheinlich schädlich oder in erheblichem Grade beschwerlich werden müßten.

Ueber solche Gesuche wird der Stadt- oder Gemeinderat unter Beobachtung des in § 1 vorgeschriebenen Verfahrens entscheiden, von welchen Verfügungen ebenfalls vom Beteiligten wie von den sich beschwert haltenden Nachbarn der Rekurs an den Kleinen Rat ergriffen werden kann.

§ 3. Jede bedeutende Veränderung oder Erweiterung einer der in § 1 und 2 aufgezählten Gewerbe und Einrichtungen unterliegt dem nämlichen Verfahren, wie die für neue vorgeschrieben ist.

§ 4. Durch Bewilligung einer der in vorstehenden §§ genannten Einrichtungen oder Veränderungen ist dem Nachbarn nicht benommen, Anstände, die richterlicher Natur sind, vor das kompetente Tribunal zur Entscheidung zu bringen.

§ 5. Wer ohne erhaltene Bewilligung einer der in § 1 und 2 genannten Gewerbe betreibt oder eine der in § 1—3

erwähnten Einrichtungen und Veränderungen vornehmen läßt, verfällt auf erhobene Klage der Nachbarn oder auf Verzeigung der betreffenden Gewerbe, in eine Buße von 10—200 Frs.; in die gleiche Strafe ist überdies zu verfällen der Handwerker, Baumeister oder Fachmann, der dieselbe ausführt.

Wird das ohne eingeholte Bewilligung begonnene Gewerbe, oder die begonnenen oder ausgeführten Einrichtungen unzulässig gefunden, so sollen außer obigen Strafen das betreffende Gewerbe untersagt und die Wegräumung der ordnungswidrigen Einrichtungen binnen einer zu gebenden Frist auferlegt und nach deren fruchtlosen Ablauf der Wiederherstellung in den vorigen Zustand auf Kosten der Fehlbaren angeordnet werden.

Diese Verordnung stellt eine beträchtliche Verbesserung und Erweiterung der Polizeistrafordnung vom Jahre 1837 dar, aber sie erreichte die schon bestehenden gewerbehygienischen Mißstände nicht. Da sollte nun ein nichterwünschter Helfer, die gefürchtete Cholera, die im Jahre 1854 mehrere Länder Europas heimsuchte, auch in Basel gründlich Remedur schaffen. Die drohende Cholera zwang die Stadtväter, eine Kommission aufzustellen, welche die prophylactischen Maßnahmen anordnen sollte, um die Cholera von der Stadt abzuhalten. Sie bestand aus den Herren Dr. L. de Wette, Physikus Dr. J. Heimlicher und Polizeidirektor G. Bischoff. Die Kommission begann ihre Arbeit im Spätherbst 1854, arbeitete den Winter über und nahm die Arbeit im Mai 1855 wieder auf. In ungezählten Rundgängen erforschten sie die sanitarischen Uebelstände in der Stadt und legten darüber dem hohen Rate einen Bericht ab, der im Jahre 1856 dem Druck übergeben wurde, um das Publikum allseitig über die schwebenden Fragen aufzuklären.[28])

Abschnitt B des klassischen Generalberichtes berichtet über sanitätspolizeiliche resp. gewerbehygienische Uebelstände, welche auf die öffentliche Verwaltung Bezug haben; darunter fallen die Schlachthäuser, das Kuttelhaus und die Wasenmeisterei. Abschnitt C behandelt sanitätspolizeiliche Uebelstände, welche sich auf die einzelnen Partikularen beziehen, aber durch Verfügungen der Behörden oder durch allgemeine Verordnungen gehoben werden könnten. Am Schlusse des Berichtes folgt der Entwurf einer Verordnung über die Hebung derjenigen sanitätspolizeilichen Uebelstände, welche sich auf die einzelnen Partikularen beziehen. Im November 1856 erläßt die Kommission einen neuen Bericht an den Rat betreffend Sicherstellung gegen stinkende Gewerbe.

Die allgemeinen Vorschläge des Generalberichtes werden hier genauer präzisiert in Handhabung der Verordnung vom 17. Januar 1853. Nach ausführlichen Erläuterungen kommt die Kommission zu einer Zusammenfassung der Anträge:

I. Es möchte E. E. Rath löbl. Stadtrath folgende Weisungen in der Handhabung der Verordnung vom 17. Januar 1853 erteilen:

a) Die Verordnung vom 17. Januar 1853 berücksichtigt unter den die Nachbarn und deren Eigentum beschwerenden Gewerben und Einrichtungen namentlich auch diejenigen, welche für die Gesundheit im allgemeinen lästig oder schädlich sind.

b) Es ist daher bei allen nach § 142 in der Stadt und deren Bann vorkommenden Augenscheinen, welche sich auf stinkende Gewerbe, Stallungen und damit in Verbindung stehenden Mistgruben beziehen, auch das sanitätspolizeiliche Interesse zu berücksichtigen und zur Wahrung desselben der Physikus als Experte beizuziehen und anzuhören. Dem Physikus steht von den diesfallsigen Verfügungen löbl. Stadtrates der Rekurs an den Kleinen Rat offen.

c) In der Stadt sind künftighin kein durch Ausdünstung und aus andern Gründen belästigende Gewerbe mehr zu bewilligen, wenn es nicht unter Bedingungen geschehen kann, welche keine Nachteile für die allgemeine Gesundheit befürchten lassen.

d) Im Stadtbann sind, namentlich in der Nähe bestehender Wohnungen, die sanitarischen Rücksichten ebenfalls festzuhalten.

e) Der Stadtrat hat hierüber Bekanntmachungen zu erlassen; er wird in denselben hiesige Gewerbetreibende, sowie solche, die sich noch etablieren wollen, auf den Inhalt dieser Weisungen aufmerksam machen und sie an die im § 5 jener Verordnung festgesetzten Strafen erinnern.

f) Ohne Bewilligung bestehende stinkende Gewerbe sind wegzuschaffen oder zu beschränken. Konzessionierte stinkende Gewerbe sind unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse im Interesse der Salubrität zu beschränken.

g) Unter Stallungen sind sowohl Stallungen für Pferde, Groß- und Kleinvieh, Schweineställe, als auch Ställe und Höfe für gewerbsmäßige Geflügelzucht zu verstehen.

h) Schweineställe dürfen jedoch fortan in der Stadt keine mehr bewilligt werden.

II. E. E. Rath mögen dem Sanitätskollegium von Vorstehendem Kenntnis geben und dasselbe anweisen, den Physikus mit der dadurch ihm zufallenden Mitwirkung zu beauftragen und eine diesfallsige Vervollständigung seiner Instruktionen M. H. S. A. Herren vorzulegen.

III. Es möchte E. E. Rath löbl. Kommission ad hoc beauftragen, ein Reglement für Einrichtung der Feuerstätten, welche mit Steinkohle geheizt werden, zu entwerfen. Dieses Reglement hätte die Bewilligung neuer Feuerstätten zur Grundlage zu dienen. In Betreff bestehender Feuerstätten dieser Art gewärtigt E. E. Rath geeignete Vorschläge.

Diese Anträge Hochdero geeigneter Annahme empfehlend, verharren mit Hochachtung

Die Mitglieder der Kommission ad hoc

In deren Namen

Der Präsident:
K. Sarasin.

Dieses Gutachten wurde laut Ratsbeschluß vom 17. Januar 1857 der Kommission zur nochmaligen Beratung zurückgewiesen. Nach eingehender Prüfung gelangte die Kommission zu keinem andern Resultate und legte dem Rate die hohe Wünschbarkeit der Annahme nahe.

In den folgenden Jahren beschäftigt sich der Rat immer wieder mit diesen Fragen, und nach langen Vorarbeiten konnte das neue Sanitätsgesetz am 18. Januar 1864 erlassen werden.

Dieses Gesetz regelt die gewerbehygienischen Fragen, in soweit sie den Schutz der Umgebung bei gesundheitsschädlichen Gewerben betreffen, in wirklich hervorragendem Maße und bedeutete einen gewaltigen Fortschritt.

Ich lasse die betreffenden §§ folgen:

Gesetz über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei.

Vom 18. Januar 1864.

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt in Erwägung:

Daß das Gesetz vom 18. April 1859 betreffend die Uebernahme städtischer Geschäfte durch den Staat unter anderem die Markt- und Sanitätspolizei in ihrem ganzen Umfang dem Staat überträgt,

daß die öffentliche Gesundheitspflege ebenso in vorsorgendem Sinne, als durch Einschreiten im einzelnen Falle von den Behörden geübt werden soll,

und daß aus diesem Grunde die bis jetzt bestehenden Vorschriften über die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege anzurechnen sind, hat angemessen erachtet in Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juni 1854 über Organisation des Sanitätswesens und in weiterer Ausführung des § 63 des Gesetzes vom 8. Juni 1863 über die Geschäftsordnung des Kleinen Rates und seiner Kollegien, festzusetzen was folgt:

§§ 1. . . .

§ 14. Gesundheitswidrige Gewerbe.

Gewerbe, deren Betrieb mit sanitarischen Nachteilen verknüpft ist, sind an eine vom Kleinen Rat zu erteilende Bewilligung gebunden, welche nur nach vorhergehender Auskündung und nach einer an Ort und Stelle stattgefundenen Untersuchung, sowie nach Anordnung von Sachverständigen auf Bericht des Sanitätsausschusses erteilt werden sollen.

Insbesondere dürfen chemische Fabriken, Seifen- und Kerzensiedereien, sowie solche Gewerbe, die sich mit Verarbeitung oder Lagerung von Stoffen befassen, welche der Fäulnis unterworfen sind oder schädliche Ausdünstungen verbreiten, nicht in eng gebauten Quartieren der Stadt oder der Dorfschaften, sondern nur da gestattet werden, wo die Oertlichkeit so gelegen ist, daß deren Betrieb der öffentlichen Salubrität nicht Eintrag tut. Diese Bestimmung soll auch bezüglich bestehender derartiger Gewerbe in Kraft treten, sobald dieselben in eine andere Hand übergehen oder erneuert werden. Inzwischen haben die Besitzer den vorhandenen sanitarischen Uebelständen durch geeignete Vorkehrungen nach Vorschrift der Behörde so viel als möglich abzuhelfen.

Zu früherer Beseitigung solcher Gewerbe, welche sich als schädlich erweisen, wird der Kleine Rat jede geeignete Gelegenheit benützen.

§ 15. Lästige Gewerbe.

Gewerbe, die durch übermäßigen Rauch oder Staub, schlechten Geruch, üble Ausdünstungen oder sonstige Uebelstände die Nachbarschaft in hohem Grade belästigen und zu Beschwerden veranlassen, sollen mittelst geeigneter Vorkehrungen, so eingerichtet werden, daß die Belästigung möglichst gehoben wird.

Der Kleine Rat (jetzt Regierungsrat, seit Verfügung vom 10. Mai 1875) wird entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall die geeigneten Abhilfsmittel vorschreiben. Sollten diese als erfolglos erweisen, so kann er den Betrieb des Geschäftes einstellen.

§ 16. Stallungen.

Stallungen jeder Art, insbesondere Schweineställe und Ställe für Kleinvieh, sollen nur da errichtet resp. geduldet werden, wo die Oertlichkeit so gelegen ist, daß weder Gefährdung der öffeentlichen Salubrität, noch erhebliche Belästigung der Nachbarn statt hat, und es sollen dieselben nebst ihren Heubühnen nach den hierfür vom Kleinen Rat aufzustellenden Vorschriften eingerichtet werden.

Innerhalb des alten Stadtabschlusses sollen jedenfalls keine neuen Schweineställe errichtet, noch bestehende vergrößert werden. Stallungen jeder Art, welche obige Bestimmungen oder den vom Kleinen Rat zu erlassenden Vorschriften nicht entsprechen, sind von den Besitzern binnen eines Jahres von der Publikation dieses Gesetzes an in eigenen Kosten wegzuschaffen resp. nun zu ändern.

In Fällen, wo wohlerworbene Rechte von den Eigentümern nachgewiesen werden können, hat eine vom Kleinen Rate zu beschließende Wegschaffung Entschädigungsansprüche zur Folge, die, wenn kein Vergleich zustande kommen kann, auf dem Rechtswege auszumitteln sind (Aufgehoben durch Großratsbeschluß vom 27. Februar 1896).

Die Ausübung und Vollziehung dieses Gesetzes wurde durch die Sanitätspolizeiverordnung vom 9. Juli 1864 dem Sanitätskollegium resp. dem Sanitätsausschuß übertragen.

Nachfolgend die wichtigsten Paragraphen, welche auf unser Thema Bezug haben.

A. Gesundheitswidrige und lästige Gewerbe.

Gesundheitswidrige Gewerbe, Anfrage, Auskündung.

§ 5. Wer ein Gewerbe errichten will, dessen Betrieb nach § 14 des Gesetzes mit sanitarischen Nachteilen verknüpft ist, bedarf dazu einer Bewilligung des Kleinen Rates. Die Baupolizei wird solche Begehren samt den dazu gehörigen Beilagen mit ihrem den baulichen Teil des Gesetzes beschlagenden Bericht dem Sanitätsausschuß mitteilen. Dieser hat das Begeh-

ren in sanitarischer Hinsicht zu prüfen; es sollen dabei immer Untersuchungen an Ort und Stelle und Anhörung von Sachverständigen stattfinden und sowohl die Art und der Umfang des betr. Gewerbes, als der dafür ausgewählte Ort genau berücksichtigt werden.

Erscheint das Begehren in irgend einer Art der Ausführung statthaft, so hat der Ausschuß die beabsichtigte Einrichtung im Kantonsblatt auszukünden und die Nachbarn oder andern Beteiligten einen Termin von 14 Tagen zur Eingabe von allfälligen Einsprachen einzuräumen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Ausschuß dem Kleinen Rat seine Anträge darüber zu bringen, ob das Gesuch zu gestatten sei und welche Bedingungen allenfalls zum Schutze der im betreffenden Gewerbe beschäftigten Arbeiter, zugunsten des Publikums oder sanitarischen Interessen im allgemeinen an die Bewilligung zu knüpfen seien.

§ 6. Aufsicht. Bezüglich bewilligter derartiger Gewerbe wird der Sanitätsausschuß genaue Aufsicht eintreten lassen. Falls sich durch veränderten Betrieb oder aus andern Gründen neue Uebelstände ergeben sollten, wird derselbe die geeigneten Maßregeln zur Abhilfe vorschreiben und nötigenfalls den Entscheid des Kleinen Rates einholen.

§ 7. Bestehende gesundheitswidrige Gewerbe.

Der Sanitätsausschuß wird die bereits bestehenden gesundheitswidrigen Gewerbe untersuchen und durch geeignete Vorschriften die Besitzer zu angemessenen Vorkehrungen für möglichste Sicherstellung von Arbeitern und Publikum und für die sanitarischen Interessen überhaupt veranlassen.

Wo sich geeignete Gelegenheit bietet, solche Gewerbe zu beseitigen, oder sobald dieselben in andere Hand übergehen oder erweitert werden, ebenso wenn genügende Abhilfe vorhandener Uebelstände nur durch gesetzliche Beseitigung eines solchen Gewerbes erzielt werden kann, hat der Ausschuß seine bezüglichen Anträge dem Kleinen Rate vorzulegen.

§ 8. Lästige Gewerbe.

Für die Einrichtung von Gewerben, welche zwar nicht gesundheitswidrig, aber nach § 15 des Gesetzes für andere in hohem Grade lästig sind, erteilt in der Regel die Baupolizei die Bewilligung und die erforderlichen Vorschriften.

Dieselbe soll bei ihrer Untersuchung namentlich auch Rücksicht nehmen auf die Uebelstände, welche von einzelnen Beeinträchtigten nachgewiesen werden, und die geeigneten

Vorkehrungen zu deren Hebung anordnen, in wichtigeren Fällen aber ihre bezüglichen Anträge dem Kleinen Rate vorlegen.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn der Baupolizei Beschwerden gegen solche bereits bestehenden Belästigungen eingegeben werden.

In Fällen, worin auch sanitarische Interessen ins Spiel kommen, hat die Baupolizei vorher das Gutachten des Sanitätsausschusses einzuholen.

B. Stallungen.

§ 9. Stallungen von Großvieh.

Der Sanitätsausschuß wird mit möglichster Beförderung untersuchen, ob mit den bestehenden Stallungen für Großvieh sanitarische Uebelstände oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft verbunden sind, und in solchen Fällen die erforderlichen Anweisungen für Abhilfe erteilen.

Ist gehörige Abhilfe nicht zu erzielen, so hat der Ausschuß in Bezug auf Ställe, für welche Berechtigung nachgewiesen, dem Kleinen Rate zu berichten, in Bezug auf solche ohne Berechtigung aber je nach Bedürfnis Reduktion oder gänzliche Beseitigung binnen Jahresfrist anzuordnen.

§ 10. Die Bewilligung zur Erstellung neuer oder Vergrösserung bestehender Stallungen für Großvieh erteilt die Baupolizei: für solche in engen Quartieren und unmittelbarer Nähe von Wohnungen hat dies im Einverständnis mit dem Sanitätsausschuß zu geschehen.

Die Errichtung von Stallungen für Großvieh darf nur da gestattet werden, wo der öffentliche Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird und wo der nötige Raum für eine zweckentsprechende Einrichtung der Stallung samt Baugrube, sowie für Unterbringung von Fuhrwerken und Geschirr vorhanden ist.

Die gegen Nachbarn gerichteten Scheide- und Seitenwände von Stallung und Heubühne sollen aus massivem Mauerwerk bestehen.

§ 11. Schweineställe und Ställe für Kleinvieh überhaupt.

Der Sanitätsausschuß wird mit möglichster Beförderung untersuchen, ob die Eigentümer der bestehenden Schweineställe und der besonderen Ställe für Schafe und Ziegen dafür genügende Berechtigung aufzuweisen vermögen. Alle solchen Ställe innerhalb des alten Stadtabschlusses, bei welchen dies

nicht der Fall ist, sind binnen Jahresfrist wegzuschaffen. Diejenigen, wofür Berechtigung nachgewiesen wird, hat der Ausschuß bezüglich ihrer Insalubrität oder allfälliger Belästigung für die Nachbarn zu untersuchen und in gehörigen Stand setzen zu lassen. Wo mit berechtigten Fällen Gefährdung der öffentlichen Salubrität oder erhebliche Belästigung der Nachbarn verbunden und auch durch veränderte Einrichtung nicht zu beseitigen ist, hat sich der Ausschuß mit den Eigentümern über deren Wegschaffung zu verständigen; wo dies nicht möglich sein sollte ist an den Kleinen Rat zu berichten.

§ 12. Die Bewilligung zur Erstellung neuer oder zur Vergrößerung bestehender Schweineställe erteilt die Baupolizei nur auf empfehlendes Gutachten des Sanitätsausschusses.

Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wo nicht zugleich ein geeigneter Ort zur Aufbewahrung des Futters, sowie zur Anbringung einer vorschriftsgemäßen Baugrube nachgewiesen wird.

§ 13. Bauliche Beschaffenheit der Ställe.

In Stallungen jeder Art soll der Boden das geeignete Gefälle haben, mit Abzugkanal versehen und so konstruiert sein, daß allzustarkes Eindringen der Flüssigkeit in die Erde verhindert wird. Auch soll für gehörige Ventilation gesorgt werden.

§ 14. Der Sanitätsausschuß wird darauf wachen, daß sämtliche Stallungen in gutem Zustande erhalten bleiben.

§ 15. Wo das Halten von Geflügel erhebliche Uebelstände für Nachbarn verursacht, hat auf deren Klage der Sanitätsausschuß bessere Einrichtung der betreffenden Lokalitäten, oder je nach Umständen Verminderung oder gänzliches Aufhören einer solchen Geflügelzucht anzuordnen. Dasselbe soll geschehen, wo das Halten von Geflügel zu insalubren Zuständen mit beiträgt, gegen welche der Ausschuß einzuschreiten veranlaßt ist.

Der Segen dieser beiden Gesetze zeigte sich in den folgenden Jahrzehnten, wo es dank der Energie und Ausdauer der hervorragenden Männer, welche damals an der Spitze des Sanitäts- und Baukollegiums standen, in Tat umgesetzt wurden. Jahrhunderte alte Traditionen und Gewohnheiten mußten gebrochen werden, private Vorteile mußten zugunsten des allgemeinen Wohles zurücktreten.

In Kürze wollen wir die Auswirkungen des Sanitätsgesetzes in gewerbehygienischer Hinsicht durchgehen.

Ein großes Kapitel bilden die Stallungen.

Eine amtliche Aufnahme des Viehes in der Stadt im Jahre 1855 ergibt von 322 Besitzern in einer etwas größeren Zahl von Ställen 605 Pferde, 3 Esel, 1 Stier, 3 Ochsen, 71 Kühe, 330 Schweine, 21 Schafe und 32 Ziegen.[29])

Ein Verzeichnis der Stallungen in Bezug auf Quartiere und Art der Ställe aus den Jahren 1856/57:

	Pferdeställe:	Rindviehställe:	Schweineställe:	Schaf- u. Ziegenställe:
Stadtquartier	7	—	3	—
St. Bläsiquartier	24	9	20	1
St. Johannquartier	24	3	14	5
Spalenquartier	26	5	15	5
Steinenquartier	20	5	21	6
Aeschenquartier	37	5	26	7
St. Albanquartier	62	4	13	1
Riehenquartier	17	3	19	4
	217	33	131	29

Von der gewaltigen Arbeit, welche der Sanitätsausschuß und das Baukollegium zu leisten hatten, erzählen die vielen Akten des Staatsarchivs über Stallungen, es sind 8 dicke Bände von 1851—1927.

Die Aufgabe des Sanitätsausschusses war durch das Gesetz genau vorgeschrieben. Untersuchung der bestehenden Ställe auf sanitarische Uebelstände und Beseitigung derselben; wenn dies unmöglich, Entfernung der Ställe. Prüfung der Baugesuche für Stallungen, Bewilligung nur unter den Bedingungen, wie sie das Gesetz aufstellte; im allgemeinen eine Reduktion der Ställe im Weichbild der sich rapid vergrößernden Stadt, besonders der äußerst lästigen Schweineställe, welche in Basel in außergewöhnlich großer Zahl existierten.

Eine statistische Tabelle betreff der Schweineställe im Jahre 1873 gibt uns Kunde von der schon geleisteten Arbeit des Sanitätsausschusses:

	1862 bestehende Ställe	Schweineställe 1873 entfernt	leer	im Gebrauch	Zahl der Schweine
St. Johannquartier	14	7	6	1	2
Spalenquartier	17	11	2	3	6
Steinenquartier	16	8	4	4	10
Aeschenquartier	30	15	8	7	11
St. Albanquartier	5	1	4	—	—
Stadtquartier	24	12	6	6	8
Riehenquartier	16	12	1	3	6
	143	82	35	26	44

Am 28. November 1874 erließ der Sanitätsausschuß folgendes Zirkular an die Schweinebesitzer der innern Stadt.

Tit.!

Von E. E. Rath beauftragt, über die Zahl und Berechtigung der noch bestehenden Schweinestallungen zu berichten, sehen wir uns veranlaßt, Sie als Besitzer einer solchen Stallung hiemit einzuladen, an das Sekretariat des Sanitätsausschusses bis zum 15. Dezember diejenigen schriftlichen Nachweise gelangen zu lassen, auf welche Sie im Sinne von §11 der Sanitätspolizeiverordnung vom 9. Juli 1864 die Berechtigung zum Halten von Schweinen glauben stützen zu dürfen.

Werden innerhalb der festgesetzten Frist von 14 Tagen von Ihrer Seite keine bezüglichen Schriftstücke eingereicht, so wird angenommen, daß Sie den in der Verordnung geforderten Nachweis nicht leisten können und wird demgemäß weiter verfahren werden.

Basel, den 28. November 1874.

Achtungsvoll
für den Sanitätsausschuß

Der Präsident:
F. Müller.

An Hand der eingelaufenen Akten und Kaufbriefen, auf welche die meisten Besitzer das Halten von Schweinen stützten, fand die Untersuchung über die Stallungen statt. Das Ergebnis war die Beseitigung etwa der Hälfte der bestehenden Schweineställe. Die Abnahme der Schweineställe beweisen folgende Zahlen:

	Stallungen: im Gebrauch	leer	Schweine:
Mai 1876	72	43	40
Juni 1887	34	17	23
Abnahme in 11 Jahren	38	26	17

Im September 1889 zählen wir noch 22 Ställe im Gebrauch, 7 leer und 13 Schweine.[30])

Seit die Schweinehaltung reduziert wurde, finden wir eine vermehrte Haltung von Hühnern und Kaninchen als Haustiere. An allen möglichen und unmöglichen Orten wurden Verschläge dafür eingerichtet; es mehren sich die Klagen der

Nachbarn über Geruchsbelästigungen und Insalubrität. In den Jahren 1898—1903 gingen ca. 40 Klagen wegen Belästigung durch Hühner und Kaninchen ein; 24 Ställe wurden entfernt und 20 Ställe verbessert. Von 1904—1927 ca. 95 Klagen, etwa 65 Ställe wurden entfernt.

Eine Zunahme der Pferdeställe ist mit dem Aufschwung des Handels und der Industrie in Beziehung zu bringen. Die Pferdeställe gingen dann wieder schnell zurück, als das Auto der Konkurrent der Pferde wurde und diese bis auf einen kleinen Rest verdrängte, in verschiedener Hinsicht ein begrüßenswerter Fortschritt.

Ueber die Auswirkung des Sanitätsgesetzes auf die gesundheitsschädlichen und lästigen Gewerbe wird im folgenden die Rede sein. Es sind dies Knochensiedereien, Hadern-, Häute-, Knochenlager, Lumpensammler, ferner chemische Fabriken, Oelsiedereien, Firnisfabriken, Kerzenfabrikation, Seifensiedereien, Unschlittsiedereien, Käselager, Gasfabriken, Schlachthäuser.

Die Knochensiedereien, welche einen für die Geruchsorgane unerträglichen Gestank verbreiten, wurden fortan weder in der Stadt noch Stadtnähe gestattet.

Zu häufigen Klagen gaben besonders die Niederlagen von frischen Häuten Anlaß, wie es in einer Klage heißt: Das Aufhängen von grünen Häuten bis sich stinkende Gase entwickeln und in die benachbarten Wohnungen dringen, ist sehr eckelhaft und gesundheitswidrig, schlimmer als eine Gerberei." So fand die Cholerakommission im Gerbergäßlein ein Magazin zur Aufbewahrung von frischen Rinderhäuten, das einem schon 40 Jahre lang unter Namenslehnerei betriebenen Handel diente. Auf die Klage von Nachbarn hin wurde der Sanitätsausschuß auf den Augenschein in die Barfüßerkirche berufen, wo er auf dem 1. Speicher ein großes Lager von getrockneten Häuten fand,

ca. 10 000 Stück Gitzifelle

2000 Ziegenfelle und 7000 Kalbfelle. Das Lager wurde ohne Bewilligung der Sanitätsbehörden bezogen und dem Besitzer wurde das Lager auf 3 Monate amtlich gekündigt.[31])

So wurden die meisten Gesuche um Errichtung solcher Institute abgewiesen oder an die Stadtgrenzen verwiesen, und der Sanitätsausschuß berief sich in strittigen Fällen gern auf die Erfahrungen der letzten Choleraepidemie, wie wir in einem Protokoll des Sanitätsausschusses vom 7. Februar 1885 lesen: Nach den bei der letzten Choleraepidemie gemachten

Erfahrungen und den vom eidgenössischen Cholera-Inspektor in Beziehung auf die Hadernlager der hiesigen Sanitätsbehörde gegeben strengen Weisungen können derartige Hadernlager im Innern der Stadt nicht mehr gestattet werden.

Das Sammeln von Lumpen und Knochen, das schon im 10. Jahrhundert sanitätspolizeilich geordnet worden war, erfuhr genaue Reglementierung durch das Pflichtenheft für Lumpen- und Knochensammler vom Jahre 1868.

Es verweist die Magazine außerhalb die Stadt, ordnet das Abholen der Lumpen aus den Häusern, schreibt einen speziellen Wagen vor, bestimmt die Tageszeit des Abholens etc.

Häufige Klagen von Seiten der Nachbarn erregte auch die Firnisfabrikation. Sie besteht im Schmelzen und Zusammenkochen verschiedener Harze wie Copal, Damas, Asphalt, Bernstein und Schellak mit Oelen, nämlich Leinöl und Terpentin. Wegen der Feuergefährlichkeit und dem unangenehmen Geruch suchte man schon frühe diese Etablissemente vor die Stadt zu verlegen. Der Sanitätsausschuß betont aber in mehreren Gutachten, daß keine sanitarischen Bedenken gegen die Firniskocherei vorlägen und empfiehlt 2 Gesuche um Errichtung solcher Einrichtungen.

Auch die Seifensiedereien fielen unter die Bestimmungen des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1864. Besonders Anlaß zu Klagen gaben die Abwasser einer Seifensiederei, welche in den Rümelinbach und den Birsig flossen.[32]) Der Kantonschemiker nahm im Jahre 1903 die Untersuchung der Abwässer vor und stellte ein saures und ein schwach alkalisches Abwasser fest. Die üblen Dünste erklärte er aus der Vermischung der Laugen und Säuren im Wasser und den daraus entstehenden flüchtigen Schwefelverbindungen. Sein Vorschlag lautete auf Ableitung der alkalischen Abwässer in der Kanalisation und der sauren in den Rümelinbach, was aber nach dem Gutachten des Kanalisationsbureaus zu noch größeren Mißständen führen würde. Von einer Abhilfe ist in den Akten nichts zu finden.

Zu besonderer Gefährlichkeit wuchs sich in Basel die neu erfundene Anilinfarbenindustrie aus. Am 13. Januar 1864 verlangte der Sanitätsausschuß eine chem. Expertise über die Anilinfabrikation. Es fand eine Untersuchung von Trinkwasser statt, das mit Arsenik infiziert war, welches aus Senkgruben von in mitten Kleinbasel sich befindlichen Anilinfärbereien stammte.[33])

Die Expertise befaßt sich mit den Zuständen von vier Anilinfabriken im Kleinbasel und fünf Färbereien.

Um den gefährlichen Uebelständen zu begegnen, faßte der Kleine Rat am 24. Dezember 1864 einen Beschluß, dessen wichtigste Artikel ich hier anführe.

1.) Sämtliche hiesige Anilinfabriken sollen

1. Die aus der Fuchsinfabrikation gewonnenen arsenikhaltigen Abgänge eindampfen und die festen Residuen angemessen aufbewahren. besonders unter Beobachtung der durch den Sanitätsausschuß zu erteilenden näheren Ausführungsvorschriften.

2. Die arsenikhaltigen Abwässer und die Abflüsse der aus Fuchsin dargestellten Anilinfarben Blau, Violett, Grün usw. durch Röhrenleitungen in das Tiefwasser des Rheines abführen.

3.) Die Röhrenleitungen sollen aus Eisen und wasserdicht sowie in allen Teilen und dazu notwendigen Vorrichtungen (Reservoirs etc.) nach den vom Baukollegium speziell zu gebenden Vorschriften erstellt werden.

7.) Dem Sanitätsausschuß wird der am 2. November dieses Jahres erteilte Auftrag zu genauer fortwährender Ueberwachung der Anilinfabriken anmit erneuert.

Schon am 12. Juni 1865 konnte der Kantonsingenieur an den Präsidenten des Baukollegiums berichten, daß in sämtlichen 4 Fabriken die arsenikhaltigen Wasser in eisernen Röhren gefaßt und in Röhren aus gleichem Material in den Rhein geführt würden, und der Schlußbericht des Sanitätskollegiums vom 23. Dezember 1865 spricht sich über die befriedigenden Verhältnisse aus. Trotzdem finden wir im Jahre 1865 zwei Beschwerden, unterzeichnet von mehreren Anwändern von Anilinfabriken, wegen starker Belästigung. Das Sanitätskollegium war sich der Wichtigkeit der zu untersuchenden Gegenstände bewußt und übergab sämtliche Akten erfahrenen Fachmännern.

Die Experten teilten sich in die zu untersuchenden Fabriken und verglichen ihre Ergebnisse. Das Gutachten behandelt in 2 Teilen die Mißstände, die sich auf alle Anilinfabriken gemeinsam bezogen, und die in jedem Etablissement einzeln vorkommenden Uebelstände.

Erfreulicher Natur ist die Feststellung, daß in Bezug auf die Abwasser nichts Schädliches mehr gefunden wurde. Dagegen wurde das Entweichen von schädlichen Gasen und

Dämpfen festgestellt, welche besonders dem Arbeiterpersonal, aber auch der Nachbarschaft gesundheitsgefährlich wurden. Deshalb machten die Experten dem Sanitäts-Kollegium konkrete Anträge gegen die Entweichung von Gasen und Dämpfen, welche angenommen wurden.

Bei der alljährlichen Inspektion der Anilinfabriken durch den öffentlichen Chemiker konnte dieser eine fortschreitende Besserung der Einrichtungen konstatieren.[34])

Eines der gefährlichsten gesundheitsschädlichen Gewerbe, die Wasenmeisterei, die sich mit der Beseitigung und Verwertung von Tierleichen befaßt, erregte schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts das Interesse der Sanitätsbehörden. Der Henker betrieb sie neben seinem Wohnhaus am Kohlenberg, und zwar begnügte man sich mit einem Verlegen der toten Tiere auf dem Wasen, außer wenn unter dem Vieh eine ansteckende Seuche war, in welchem Falle man sie verlochte. In einer Verordnung bestimmten dann die Geordneten zur Sanität im Jahre 1763, nachdem sie ein Gutachten von der Medizinischen Fakultät eineholt hatten, „daß zwar bey der Frühlings- und Sommerwärme das todt Vieh auf hiervor betriebener Art verlochet, bey anfahrender Kälte hingegen und solang dieselbe währet, solche Waar auf dem Waasen nur verleget werden.[35])

In den folgenden Jahrzehnten gab die Wasenmeisterei immer wieder Anlaß zu Klagen, besonders wurde das Verlochen des Viehes ungenügend oder überhaupt nicht besorgt, weil es zu viel Arbeit gab. Fast unbegreiflich milde scheint uns heute eine Antwort der Verordneten zur Sanität auf eine solche Klage hin am 1. März 1806. „Obschon wir nicht glauben, daß bei Unterlassung des Verlochens an nicht ansteckenden Seuchen gefallenen Viehs dem Gesundheitszustande von Menschen oder Vieh nachteilig werden könnte, besonders bei herber Winterszeit, so finden wir solches dennoch einer guten Polizei zuwider und wollten die Freiheit nehmen, unseren hochgeachteten Herren anzuraten, dem Herrn Wasenmeister in seine Obligenheit zu geben, bei mißrathendem gelinden Winter, auch das in den Wintermonaten auf den Wasenplatz kommende Vieh verlochen zu lassen; für dessen Entschädigung wäre derselbe an löbl. Stadtrath zu weisen.[36])

Nur langsam brach sich die Erkenntnis von der Gefährlichkeit dieses Gewerbes Bahn, und als dem Scharfrichter das Amt wegen den andauernden Klagen zuwider wurde und er die Stelle aufgab, berief man einen patentierten Tierarzt als Wasenmeister und regelte seine Verrichtungen durch Wasen-

meisterordnung vom 7. August 1838. Im Jahre 1854 wurde die Wasenmeisterei an die äußere Hegenheimerstraße verlegt, wo ssie etwa 50 Jahre geblieben ist und dann an ihren jetzigen Platz an der Fabrikstraße kam. Die unverwertbaren Tierleichen werden jetzt nicht mehr begraben, sondern in modernen hygienischen Oefen verwertet. Damit ist eines der gefährlichsten und unangenehmsten Gewerbe für die Bevölkerung gebannt worden.

Dringender Abhilfe und Besserung in hygienischer Hinsicht riefen die Schlachthäuser oder Scholen, welche der Stadt gehörten und den Metzgern zu Lehen gegeben waren. Die älteste Schol stammte aus dem 13. Jahrhundert beim Kornmarktbrunnen an der Sattelgasse, die zweite aus dem 15. Jahrhundert an der Sporengasse, und die dritte in der Weißen Gasse, ferner eine Schol im Kleinbasel.[37])

Die Akten geben uns einen Einblick in mannigfache sanitarische Uebelstände, sodaß der Rat schon im 17. und 18. Jahrhundert öfters einschreiten mußte. In einem Extractus Raths Protocolli vom 16. Juni 1807 heißt es: „. . . Unbeschreiblicher Gestank und Unannehmlichkeit für die anliegenden Häuser, wo man öfters weder Türen noch Fenster öffnen kann." Und weiter: „Wer andere Metzgen und Scholen auch in den benachbarten Städten gesehen und wie allda für die Reinlichkeit gesorgt ist, wird leicht finden, daß eine gleiche Ordnung allhier einzuführen und zu handhaben nicht unmögliches sei, weil weder Wasser noch Ablauf desselben fehlet." Erst der Verlauf der Cholera gab den Impuls zur Verbesserung der bestehenden Uebelstände, und vom 15. August 1860 datiert eine Ordnung, verfaßt von der Metzgern-Zunft,

betreffend das Innere der Scholen und Schlachthäuser, dessen Art. 2 lautet:

Durch größtmögliche Reinlichkeit ist alles zu vermeiden, was üblen Geruch verbreiten und sanitarische Uebelstände herbeiführen kann.

Die Kommission ad hoc forderte im Jahre 1863, wie übrigens schon im Jahre 1858, die Beseitigung der staatlichen Schlachthäuser in der Stadt, sowie das Verbot des privaten Schlachtens in den Privatmetzgereien, und verlangte ein einziges Schlachthaus von der Stadt, ebenso die beständige Aufsicht über den Verkauf des Fleisches.

In den Jahren 1867 bis 1870 erbaute man das neue Schlachthaus vor dem St. Johanntor, und 1871 wurde als letzte der drei Scholen in der Stadt die Große Schol am Marktplatz geschlossen. Mit dem Schließen der Scholen und mit

dem ungefähr gleichzeitig ergehenden Verbote des Schlachtens größerer Tiere in der Stadt war wieder ein bedeutender Schritt in der Gesundung nach vorwärts getan, indem jetzt wenigstens eine der ärgsten Verunreinigungsquellen der Stadt und namentlich des Birsigs entfernt war.[38])

Die Bestrebungen, durch ihre Ausdünstung lästige Gewerbe in der Stadt zu vermindern oder zu beseitigen, erstreckte sich auch auf die Käsemagazine. So berichtet der Sanitätsausschuß am 25. Oktober 1872 an den Kleinen Rat anläßlich eines Gesuches um Errichtung eines Käsemagazines im Hirschgäßlein beim Aeschengraben. „Es gehören solche Käselager durch Verbreitung eckelhafter Ausdünstungen zu den luftverschlechternden und in hohem Grade die Nachbarschaft belästigenden Gewerben." In diesem Sinne lautet dann auch die Verordnung betreffend Käselager und Käsefabriken vom 1. Januar 1873, deren § 1 lautet: Innerhalb des erweiterten Stadtrayons ist eine Käseniederlage mit mehr als 5 Stück oder mehr als einer Kiste und die Darstellung von Schabzieger, Haferkäse und ähnlichen Käsesorten nicht mehr gestattet.

Und § 3: In Verkaufsläden und Wirtschaften innerhalb des erweiterten Stadtrayons dürfen nie mehr als 5 Käse oder eine Kiste mit Käsewaren gehalten werden. § 4 stellte sämtliche Käsehändler unter sanitarische Aufsicht.

Eine Ergänzung des Sanitätsgesetzes vom 18. Januar bildete

die Verordnung betreffend den Betrieb lärmender Gewerbe vom 10. Februar 1892.

§ 1. Arbeiten im Gewerbebetrieb, welche die Nachbarschaft durch Lärm in hohem Grade belästigen und berechtigte Beschwerden veranlassen, sollen in der Regel in geschlossenem Raume ausgeführt werden.

§ 2. Auf erhobene Beschwerde hin wird in dringenden Fällen das Polizeidepartement die Weisung zur Einhaltung der Vorschrift des § 1 erteilen. Erscheint die Abhilfe nicht dringlich, oder bestehen Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Anordnung, so hat das Polizeidepartement die Beschwerde dem Regierungsrat vorzulegen, der nach Einholung der ihm nötig erscheinenden Berichte die geeigneten Anordnungen zur Verhütung oder Verminderung von Lärm treffen wird.

§ 3. Eine Außerachtlassung der Weisungen des Regierungsrates und in dringenden Fällen derjenigen des Polizeidepartementes kann, insofern nicht Verzeigung nach § 68 des

Polizeistrafgesetzes erfolgt, nach § 52 des Strafgesetzes bestraft werden.

Die Polizeistrafordnung vom Jahre 1837 wurde abgelöst durch das Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872, dessen § 84 und § 85 den gesundheitsgefährlichen Gewerbebetrieb und gesundheitsgefährliche Bauten regelten.

Das Gesetz über Hochbauten vom 27. Juni 1895 ordnet in umfassendem Sinne alle Bedingungen zur Errichtung von Bauten auch in hygienischer Hinsicht. Die Vorschriften des Gesetzes über Sanitätswesen von 1864 über Stallungen sind in dieses Gesetz übergegangen. In zivilrechtlicher Hinsicht fand die Frage der Belästigung der Umgebung durch insalubre Gewerbe, Lärm, Rauch etc. eine für die ganze Schweiz gültige Lösung durch Art. 684 des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907. Es hat folgenden Wortlaut: Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb seines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

Das Gesetz über Hochbauten vom 27. Juni 1895 wurde in modernem Sinne erweitert durch das Hochbautengesetz vom 10. Oktober 1918, dessen Abschnitt IV die sanitarischen Anforderungen bei der Anlage von Bauten festsetzt, vorbehalten die Bestimmungen des Z G B.

Abschnitt IV: Sanitarische Anforderungen bei der Anlage von Bauten.

A. Allgemeines.

§ 128. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, sind alle baulichen Einrichtungen so anzulegen und zu unterhalten, daß sie den allgemeinen sanitarischen Anforderungen entsprechen.

§ 129. Alle baulichen Einrichtungen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik so anzulegen oder abzuändern, daß eine Belästigung der Nachbarn und der auf der Allmend verkehrenden Personen durch Rauch, Ruß, Staub, Ausdünstung, Blenden, Lärm, Erschütterung, Hitze, Feuchtigkeit oder andere Uebelstände möglichst vermieden wird.

Bestehende bauliche Einrichtungen, bei denen eine Abhilfe gegen solche Uebelstände nicht erreicht werden kann, können durch Beschluß des Regierungsrates entfernt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB.

2. Die Regelung des Arbeiterschutzes im 19. Jahrhundert.

Der Schutz des Arbeiters erstreckt sich auf Schädigungen seines Lebens und seiner Gesundheit durch den Gewerbebetrieb; Förderung des Arbeiterwohles durch hygienische Maßnahmen innerhalb und außerhalb seiner Arbeitsstätte.

Trat bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts der Arbeiterschutz vor dem Schutz der Anwohner von Gewerbebetrieben zurück, so drängt er sich nun mächtig in den Vordergrund mit dem Zeitalter der Industrie. Die soziale Not der Fabrikbevölkerung, die Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber und alle üblen Begleiterscheinungen des Fabrikwesens riefen einer staatlichen Regulierung. Entsprechend der frühzeitigen Entfaltung der Industrie in England wurde hier das erste Fabrikgesetz im Jahre 1802 erlassen, welches die Beschäftigung der Armenkinder in der Baumwoll- und Schafwollfabrikation regelte; neue Gesetze folgten in den Jahren 1833 und 1842 über Kinder- und Frauenarbeit. In Deutschland verbot ein Regulativ vom 9. März 1839 die Aufnahme von Kindern in Fabriken vor dem 9. Jahr.

Erst spät setzten die Bestrebungen für den Arbeiterschutz in der Schweiz ein; es waren zuerst die einzelnen Kantone, welche Fabrikgesetze aufstellten. Im Kanton Zürich wurde schon im Jahre 1815 auf Anregung des Erziehungsrates eine „Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders" erlassen (Mitteilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission I und II, Zürich, 1858 von Regierungsrat Treichler). Im Jahre 1837 wurde in demselben Kanton eine neue Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken aufgestellt, und im Jahre 1859 wurde das erste kantonale Gesetz über die Fabrikarbeit erlassen.[39])

Im Kanton Aargau wurde bereits 1842 ein umfassendes Fabrikpolizeigesetz ausgearbeitet, aber wegen der Aufregung, die es unter den Fabrikinhabern hervorbrachte, kam es nicht zur zweiten Beratung und zum definitiven Erlaß. In Glarus war 1848 ein „Gesetz über das Arbeiten in den Spinnmaschi-

nen" von der Landsgemeinde angenommen worden. Die Aera der umfassenden Fabrikgesetzgebungen beginnt allerdings erst vom Jahre 1859 an mit der Zürcherischen, und die Bewegung teilt sich von da an einer immer größeren Zahl von Kantonen mit. Es folgte Aargau mit dem Gesetz vom 16. Mai 1862 und Glarus im Jahre 1864.

Auch in Basel drängten die Behörden zur Schaffung eines Fabrikgesetzes. Ueber Umfang und Ausdehnung von Basels Fabrikindustrie informiert der Bericht von Prof. Kinkelin an E. E. Kleinen Rat: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt vom 1. Dezember 1870 (Basel 1872, Abschnitt Fabriken S. 43 ff).

Danach sind in der Hauptindustrie, der Seidenindustrie, in 48 Geschäften unter 110 Fabrikanten und 469 Angestellten: 2057 männliche, 4763 weibliche, zusammen 6838 Arbeiter beschäftigt, dazu kommen noch 826 Hausarbeiter. Unter den in diesen Seidenfabriken arbeitenden Personen befinden sich 103 Knaben und 279 Mädchen unter 15 Jahren oder 5,6 % der Fabrikarbeiter.

1866 wurde in der Kommission für Prüfung des städtischen Verwaltungsberichtes darauf gedrungen, daß eine gründliche Untersuchung der Fabrikzustände vorgenommen und daran der Erlaß eines Fabrikgesetzes geknüpft werden möchte. Der erste Entwurf eines Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken datiert vom 2. April 1869 und wurde dem Großen Rate vorgelegt am 7. Juni 1869. Nach mehrfachen Verhandlungen wurde § 1 des Entwurfes abgeändert. Die endgültige Redaktion geschah am 15. November 1869, durch die Vollziehungsverordnung vom 29. Januar 1870 wurde es für in Kraft getreten erklärt.

Nachfolgend die Abschnitte des Gesetzes vom 15. November 1869, welche gewerbehygienische Bedeutung haben.

§ 2. Kinder in einem nach hiesigen Gesetzen schulpflichtigem Alter dürfen in keiner Fabrik (auch nicht in einer auswärtigen) zur Arbeit verwendet werden.

In den Fällen, wo die Art der Beschäftigung eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter befürchten läßt, ist der Kleine Rat ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken ein höheres Alter bis auf das zurückgelegte 18. Jahr festzusetzen.

§ 3. Die wirkliche regelmäßige Arbeitszeit in den Fabriken, ausschließlich der Ruhepausen, soll 12 Stunden nicht

überschreiten. In dieser Arbeitszeit ist für jugendliche Arbeiter der allfällige Schul- und Konfirmanden-Unterricht, sowie die Kinderlehre inbegriffen.

Der Kleine Rat ist ermächtigt, die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter nach Bedürfnis zu reduzieren.

§ 4. An Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens darf in den Fabriken nicht gearbeitet werden. Zu Notarbeit (dringende Reparatur von Maschinen u. drgl.) bedarf es jeweilen der speziellen Erlaubnis der Polizeidirektion.

§ 6. Zur Mittagszeit ist allen Arbeitern wenigstens eine Stunde, den verheirateten Weibern auf Verlangen 1½ Stunden Ruhe zu gewähren.

§ 8. Den in Fabriken arbeitenden Frauenspersonen soll gestattet sein, über die Zeit ihrer Niederkunft im Ganzen sechs Wochen lang die Arbeit auszusetzen.

§ 9. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Fabrik die erforderlichen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen, dabei die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beachten, und insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen. Zugleich hat er für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen. Die Fabrikinspektion wurde durch die Fabrik-Verordnung vom 29. Januar 1870 festgesetzt. Sie bestand aus den 3 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt wurden. Jede Fabrik mußte wenigstens einmal in drei Jahren und jedenfalls vor Beginn des Betriebes der regelmäßigen Inspektion unterstellt werden.

Diesess kantonale Fabrikgesetz bedeutete einen großen Fortschritt in gewerbehygienischer und sozialer Hinsicht; es entfaltete während 10 Jahren seine segensreiche Wirksamkeit, bis es durch das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1877 abgelöst wurde. Dieses wirklich mustergültige Gesetz, das dem Arbeiter den weitgehendsten Schutz gewährt, wird vom hygieniscen Standpunkte aus als das beste der europäischen Fabrikgesetze erklärt. Nachfolgend die wichtigsten §§ in gewerbehygienischer Hinsicht.

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Vom 23. März 1877.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig, regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrate zu.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkegerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitsszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädliche Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinenteile. Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitsschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist. Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen

Bezirksbehörden, oder wo welche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen, oder dasselbe sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr, bezw. 5 Uhr morgens (Art. 11) ist bloß ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als 2 Wochen dauern soll, nur von der Kantonsregierung erteilt werden kann.

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmäßig Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich bei dem Bundesrat über die Notwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist. Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden.

Es erfuhr im Laufe der Jahre Verbesserungen und Ergänzungen, so im Bundesratsbeschluß betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit in den Fabriken vom 14. Januar 1893, im Bundesratsbeschluß über die Vollziehung von Art. 5, lit. d des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 18. Januar 1901, wo die Industrien bezeichnet werden, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, und die daraus entstehende Krankheiten der Haftpflicht unterstellt werden. (Haftpflicht vom 26. April 1887, Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Brachmonat 1881).

Die Novelle des Bundesrates vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken, setzte die Arbeitszeit am

Samstag und an Vorabenden von Festtagen auf 9 Stunden fest. Das Fabrikgesetz vom 23. März 1887 wurde neu formuliert durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914, aufgenommen in die eidgen. Gesetzessammlung am 21. Oktober 1914. Seine bedeutendste Bestimmung war die Festsetzung des Zehnstundenarbeitstages. Die Novelle des Bundesrates vom 29. Juni 1919 betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken legt die 48 Stundenwoche fest; sie wurde in Kraft erklärt am 1. Januar 1920.

3. Frauen- und Kinderarbeit.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Frage nach gesetzlicher Regelung der Frauen- und Kinderarbeit akut, da in den blühenden Spinnereien, Webereien, Färbereien etc. viele Frauen und Kinder angestellt waren.

So trifft am 6. Weinmonat 1855 eine Anfrage der Zürcherregierung an die Basler Regierung ein, betreffend Arbeitszeit und die sonstige Behandlung der in Fabriken beschäftigten Frauen und Kinder. Die Antwort ist leider nicht vorhanden, nur das Material, welches die Kommission dazu benützte und woraus wir ersehen, daß außer dem Schulgesetz keinerlei Gesetze und Verordnungen bekannt waren, die auf das Lebensalter und die Verhältnisse der Kinder Bezug hatten. Einzelne Notizen über die Bandfabriken besagen, daß wenig Kinder beschäftigt waren, höchstens 3 bis 5 Knaben im Alter von 15 bis 16 Jahren, und die meisten Mädchen waren über 15 Jahre alt. Dagegen finden wir eine vermehrte Anstellung von erwachsenen Mädchen und Frauen. Die Arbeitszeit war verschieden, im Sommer gewöhnlich 12 bis 13 Stunden, im Winter 11—12 Stunden.[40])

Doch sind nun die Verhandlungen im Gange, und der Kanton Aargau, der ein Fabrikpolizeigesetz vom 18. Mai 1862 besaß, frägt Basel-Stadt an, ob er geneigt wäre, mit andern Kantonen ein Konkordat über Festsetzung einer bestimmten Arbeitszeit für jugendliche Fabrikarbeiter einzugehen. Das Sanitätskollegium äußert sich darüber, daß bei den wenigen statistischen Anhaltspunkten, die ihm zu Gebote stehen, es keine oder nur höchst allgemeine Auskunft über die bestehenden Verhältnisse geben könne. Am 4. Juli 1864 fand in Bern eine Konferenz der Standesabgeordneten von 9 Kantonen zur Erzielung eines Konkordates über die Arbeitszeit und Eintrittsalter jugendlicher Personen statt. Es wurde der Entwurf

eines Konkordates aufgestellt, dessen wichtigste Punkte lauteten, daß niemand vor zurückgelegtem 13. Altersjahre als Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung in Fabriken eintreten dürfe; Arbeiter, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, dürfen nicht über 12 Stunden täglich beschäftigt werden; während der Nachtzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder unter 16 Jahren unter keinen Umständen zu Fabrikarbeiten verwendet werden. Am 30. Oktober 1868 ergeht ein Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantone mit genau formulierten Fragen betreffend Alter der Kinder, Arbeitszeit, Unterricht, Gesundheitszustand. Das Handelskollegium des Kantons Basel-Stadt versandte hierauf einen Fragebogen an sämtliche Firmen am 15. Januar 1869 und konnte dem Rate am 22. Februar das Material vorlegen. Um es kurz zu erwähnen, stellte sich die Zahl der beschäftigten Kinder unter 16 Jahren auf 492, der Kinder unter 12 Jahren auf 9. Die durchschnittliche Arbeitszeit kam auf etwa ca. 12 Stunden zu stehen. Dieses Material war es denn auch, welches die schon erwähnten §§ 2, 3, 8 des kantonalen Fabrikgesetzes vom 15. November 1869 als dringend notwendig ins Leben rief und eine einigermaßen befriedigende Besserung der argen Mißstände herbeiführte.

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 stellt eine bedeutende Verbesserung des kantonalen Gesetzes dar: Art. 15 Beschäftigung von Frauen in den Fabriken und Art. 16 Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt.

Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Art. 16. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt.

Bei Gewerben, für welche die Notwendigkeit des ununterbrochenen Betriebes gemäß Art. 13 bundesrätlich erstellt ist, kann der Bundesrat, sofern die Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargetan ist, zumal, wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, daß auch Knaben von 14 bis 18 Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrat wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von elf Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nötige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

Angenommen in der Volksabstimmung am 21. Okt. 1877.

Die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter, welche nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, regelt das kantonale Gesetz betreffend die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter vom 11. Februar 1884.

§ 1. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit eines Tages für Frauenspersonen, welche gegen Lohn oder als Lehrlinge in Werkstätten beschäftigt werden, darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Die Arbeitszeit muß in die Stunden von 6 Uhr bezw. den Sommermonaten 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden. Um die Mitte der Arbeitszeit soll eine Pause von wenigstens einer Stunde stattfinden.

Das Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914 gewährt den Frauen und Kindern weitgehenden Schutz, ergänzt durch das Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Blicken wir auf die Entwicklung der gewerbehygienischen Bestrebungen in Basel zurück, so können wir feststellen, daß bis Anfang dess 19. Jahrhunderts außer vereinzelten gesetzlichen Bestimmungen das Wohl der Arbeiter und der Anwohner von Gewerbebetrieben völlig dem Gutdünken der Gewerbetreibenden, der Zünfte und der Fabrikherren anheimgestellt war, daß manches Gute geschaffen wurde, aber auch viele Mißstände und Schädlichkeiten bestanden. Einen völligen Umschwung brachte das 19. Jahrhundert, als der Staat mit starkem Arme, gezwungen durch die Entwicklung der Industrie, eingriff zum Wohle der Arbeiter und der ganzen Bevölkerung; kantonale und eidgenösssische Verordnungen ergänzten sich oder lösten sich ab. Heute sind die Hauptprobleme in ihren wichtigsten Zügen in befriedigender Weise gelöst; wohl bleibt noch viel Ergänzungsarbeit zu tun und die beständige Weiterentwicklung der menschlichen Betätigung wird immer neue hygienische Aufgaben schaffen.

Herrn Prof. H. Hunziker spreche ich an dieser Stelle für die Anregung zur vorliegenden Arbeit und die freundliche Unterstützung meinen herzlichen Dank aus.

Speziellen Dank auch den Herren Dr. Roth, Staatsarchivar, und Dr. Bruckner, Archivarassistent, für die bereitwillige Hilfe bei meinen archivalischen Studien.

Literaturverzeichnis.

[1]) Weyl's Handbuch der Hygiene, VII. Band Gewerbehygiene, Leipzig 1914.

[2]) Wackernagel Rud., Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, I. Teil.

[3]) Rechtsquellen von Basel, Bd. I, S. 29.

[4]) Rechtsquellen von Basel, Bd. I, S. 232.

[5]) Wackernagel Rud., Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, I. Teil, S. 329.

[6]) Oeffnungsbuch V. 174 V, 1476, und Fruchtakten S. 2 von 1477, ebenso in Baas Karl, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel.

[7]) Erkenntnisbuch S. 135.

[8]) Wackernagel Rud., Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, I. Teil.

[9]) Staatsarchiv. Ob. Registratur Abt. Stadt 17.0.

[10]) Staatsarchiv. Hintere Kanzlei C. Z. K 2.

[11]), [12]) Handel und Gewerbe P P 1. Gerber, allgemeines und einzelnes 1550—1882.

[13]) Rotes Buch S. 133.

[14]) Spinnwetternbuch 3, No. 4.

[15]) Rotes Buch, S. 119.

[16]) Zunftbuch der Schneider, fol. 15.

[17]) Schmiedebuch 11, fol. 21.

[18]) Mandate I. V, S. 418.

[19]), [20]) Handel und Gewerbe A. A. 2.

[21]) Wackernagel Rud., Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, I. Teil, Seite 417.

[22]) Geering Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1866, S. 336.

[23]) Geering Traugott, Handel und Industrie, S. 540.

[24]) Burckhardt Albrecht, Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel, Basel 1908, S. 68.

[25]) Generalbericht des Choleraausschusses an den Kleinen Rath, Basel 1856.

[26]) Lästige und gesundheitsschädliche Gewerbe im Allgemeinen (1834—1857) Z. 10.

[27]) Kantonsblatt Basel-Stadt 1853.

[28]) Generalbericht des Choleraausschusses an den Kleinen Rath, Basel 1856.

[29]) Stallungen, Allgemeines und Einzelnes 1611—1850.

[30]) Stallungen, Allgemeines und Einzelnes 1888—1894.

[31]) Handel und Gewerbe: CCC 1,. Knochensiedereien, Hadern-, Häute- und Knochenlager 1738—1885.

[32]) Handel und Gewerbe: CCC 7, Kerzenfabriken, Seifensiederei, Unschlittsiederei 1528—1906.

[33]), [34]) Handel und Gewerbe: EEE 1, Chem. Laboratorien 1864—1883—1891.

[35]) Sanität, Wasenmeister 1678—1881.

[36]) Sanität, Medizinalordnung 1765—1864.

[37]) Fleisch C 1, Scholen, Bänke, Metzgerlehen überhaupt, 15. Jahrh. — 1871.

[38]) Siegfried Paul, Das Basler Gesundungswerk. 103 Neujahrsblatt der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen.

[39]) Dr. H. v. Scheel, Die Fabrikgesetzgebungen der Kantone der Schweiz nach dem Stande vom Februar 1873. Im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1873.

[40]) Handel und Gewerbe: A. A. 13 Frauenarbeit 1855—1884, 15 Kinderarbeit 1855—1886.